

**Rietmann Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB**
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243 A
53 639 Königswinter
Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
E-Mail: info@buero-rietmann.de



Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I und II (ASP)

**Abriss von Fabrikhallen,
Troisdorf, Neue Straße 2-4**

Aufgestellt: Februar 2021
TR-NSTR_Abriss-Hallen_ASPII.docx
Stand: 17.01.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1.1. ANLASS DES FACHBEITRAGS	4
1.2. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENBEREICHES	4
2. RECHTSGRUNDLAGEN	6
2.1. GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZRECHTS	6
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN	7
2.3. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	8
2.4. EUROPÄISCHE RECHTSGRUNDLAGEN	8
2.4.1. FFH-Richtlinie	9
2.4.2. Vogelschutz-Richtlinie	9
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN	9
2.5.1. Störung	9
2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore	9
2.5.3. Beschädigung	10
2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit	10
2.6. UMWELTSCHADENSRECHT	11
2.7. FAZIT	11
3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK	11
3.1. DATENGRUNDLAGE	11
3.2. VORGEHENSWEISE UND METHODIK	11
4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	12
5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN	13
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS MIT FOTODOKUMENTATION	13
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM PLAN- UND WIRKGEBIET	20
6. VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	21
6.1. NACHGEWIESENE ODER POTENTIELL VORKOMMENE ARTEN UND IHRE MÖGLICHEN BETROFFENHEITEN	21
6.1.1 Säugetiere	21
6.1.2 Vögel	22
6.1.3 Amphibien	23
6.1.4 Reptilien	23
6.1.5 Schmetterlinge	23
6.2. NACH § 44 Abs. 1 BNATSCHG NICHT BETROFFENE ARTEN	24
7. BEWERTUNG FÜR DIE NOTWENDIGKEIT DER STUFE II UND EINER VERTIEFENDEN ANALYSE DER BETROFFENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	24
7.1. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR DIE DURCH DEN EINGRIFF ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE ENTSTEHEN KÖNNEN	24
7.2. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS – FAZIT STUFE 1	25
8. STUFE 2: VERTIEFENDE ANALYSE FÜR BETROFFENE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN (KARTIERUNG UND ERGEBNISSE)	25
8.1. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR DIE DURCH DEN EINGRIFF ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE ENTSTEHEN KÖNNEN	25
8.2. KARTIERUNG FLEDERMAUSFAUNA	25
8.2.1 Methodik Fledermauskartierung	25
8.2.1 Ergebnisse Fledermauskartierung	26
9. STUFE 2, TEIL 2: KONFLIKTPROGNOSE FÜR BETROFFENE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	29
9.1. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG SOWIE AUSGLEICH ARTENSCHUTZRECHTLICHER BETROFFENHEITEN	29
9.2. KONFLIKTPROGNOSE, ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG UND ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS	35
9.2.1 Säugetiere: Fledermäuse	35

9.2.2 Vögel.....	36
10. PRÜFUNG VON AUSNAHMETATBESTÄNDEN, ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS.....	36
11. ZUSAMMENFASSUNG.....	37
11. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN.....	39
12. VERFASSER UND URHEBERRECHT.....	43
11. ANHANG.....	44

Tabellen und Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereichs und der FFH-Gebiete (rote Umrandung) und Landschaftsschutzgebiete (grüne Umrandung) im Umfeld (GEOportal.NRW, ohne Maßstab).	5
Abbildung 2: Übersicht des Plangebietes (rote Umrandung) im Luftbild sowie die Lage der schutzwürdigen Biotop (grüne Schraffur) und der Biotopverbundfläche ‚Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg‘ (blaue Schraffur) (GEOportal.NRW, ohne Maßstab).	6
Abbildung 3: Blick in den Innenhof auf die südwestlich gelegenen Schuppen mit dahinter angrenzenden Gärten	14
Abbildung 4: Blick auf den nordöstlichen Gebäudekomplex aus Bürogebäude, Produktionsräumen und Lagerhallen.....	14
Abbildung 5: Grünflächenstreifen auf der nordöstlichen Grundstücksseite.....	15
Abbildung 6: Nestfund in Efeuberankung (Typ: Amselnest o.ä.).....	15
Abbildung 7: Weitere Nestfunde innerhalb der Lagerhallen von gebäudebrütenden Arten, hier auf Wasserrohr	16
Abbildung 8: Blick in eine der Hallen. Auf Absätzen unter dem Dach wurden 2 Nischenbrüternerester aus Vorjahren nachgewiesen.	16
Abbildung 9: Nischenbrüternerest auf Absatz in näherer Ansicht.....	16
Abbildung 10: Zweites Nischenbrüternerest auf Absatz unter dem Dach in der oben genannten Halle.....	17
Abbildung 11: Spaltenpotentiale im Gemäuer des Verwaltungsgebäudes an der Süd-Ostfassade durch herausgebrochenes oder verwittertes Material	17
Abbildung 12: Spaltenpotentiale an Wänden in Schuppen durch herausgebrochenes oder verwittertes Material	17
Abbildung 13: Spaltenpotential durch verwitterten Dachüberstand an altem Produktionsgebäude	18
Abbildung 14: Spaltenpotential durch Fugen zwischen den Holzlamellen in Dachüberstand.....	18
Abbildung 15: Nachgewiesener Nistplatz von Haussperlingen hinter gelöstem Putz an Bürogebäude an Straßenfront.....	18
Abbildung 16: Spaltenpotential im Dachbereich von Gebäude durch defektes Dämmmaterial	18
Abbildung 17: Spaltenpotential durch fehlende Holzverkleidung im Dachbereich	18
Abbildung 18: Blick in den Dachboden eines Gebäudes	19
Abbildung 19: Schuppen am Südostrand an der Neue Straße mit einem angrenzenden naturnahen Garten des Nachbargrundstückes.....	19
Abbildung 20: Rückansicht des Schuppens mit dem angrenzenden naturnahen Garten.....	19
Abbildung 21: Umgebung des Plangebietes mit naturnahen Gärten, Blockbebauung und Einfamilienhäusern	20
Tabelle 1: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG).....	24
Tabelle 2: Methodik der Kartierungen.....	25
Tab. 3: Ergebnisse Fledermauskartierung.....	26
Tabelle 4: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten in den Quadranten der MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) nach LANUV (Abfrage 29.06.2020).	44

1. Einleitung

1.1. Anlass des Fachbeitrags

Die Stadt Troisdorf plant den Abriss eines ehemaligen Galvanisierungs-Fabrikationsbetriebes mit Büro- und Produktionsräumen sowie Lagerhallen an der Neue Straße 2-4. Diese sind seit 2011 nicht mehr in Benutzung. Der Abriss soll alle vorhandenen Gebäude umfassen sowie den anschließenden Abtrag von belastetem Erdmaterial. Die alte Nutzung als Galvanisierungsanlage und die damit einhergehenden Altlasten machen einen bis zu 14 m tiefen Bodenaustausch notwendig.

Die Umsetzung soll voraussichtlich ab dem Sommer 2021 erfolgen, wobei mit dem Beginn des Abrisses frühestens im Herbst 2021 zu rechnen ist.

Durch die baulichen Veränderungen kann es zu Habitatveränderungen und –verlusten geschützter Arten oder zu deren Störung kommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I und Stufe II werden im Folgenden erläutert.

1.2. Lage und Struktur des Vorhabensbereiches

Das Plangebiet an der Neue Straße 2-4 mit den Flurstücksnummern Nr. 54/5, 54/6, 54/7 und 2533 in der Gemarkung 054077 Troisdorf befindet sich im südlichen Siedlungsgebiet von Troisdorf mit einer Fläche von ca. 2655 m². Die fast komplett versiegelte Fläche umfasst mehrere Schuppen, Bürogebäude, Lagerhallen und Produktionsräume, sowie im nordöstlichen Teil des Plangebietes einen schmalen Grünflächenstreifen mit Sukzession aus Salweide, Rosen und einer Grundstücksmauer mit Efeuberankung. Das restliche Gelände weist keine weiteren bedeutenden Vegetationsbestände auf. Durch den Leerstand der Gebäude seit 2011 unterliegen die Gebäude einem natürlichen Zerfall. Die ehemalige Nutzung bedingt zudem Chrom-Belastungen an den Wänden und Verunreinigungen durch Lösemittel und PFT¹.

Im näheren Umkreis befindet sich weitere Wohnbebauung. Diese setzt sich aus Blockbebauung bis zu Mehrfamilien-Wohnblocks zusammen aber auch aus vereinzelter Bebauung mit naturnahen Gärten. Damit ergibt sich ein sehr uneinheitliches Bebauungsbild, welches jedoch insgesamt relativ stark durchgrünt wirkt. In ca. 250 m Entfernung liegt die Aggeraue, welche südöstlich von der B56 begrenzt wird. Das Vorhabensgebiet liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plan T19) aus dem Jahr 1969.

Naturräumlich ist Troisdorf ein Teil der ‚Köln-Bonner Rheinebene‘.

Schutzgebiete im Plangebiet und der Umgebung

Alle im Nachfolgenden aufgeführten vorhandenen Schutzgebiete führen entlang der Agger und Aggeraue südöstlich vom Plangebiet in mindestens 250 m Entfernung.

- Südöstlich liegt in ca. 250 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet LSG ‚Sieg-/ Aggeraue‘ (5109-0001) (gleichzeitig auch BK-SU-00036 Aggeraue am Hallenbad Troisdorf) sowie die Biotopverbundfläche (VB-K-5109-001) ‚Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg‘.
Hinweis: Im Zuge der Neuaufstellung des LP7 sind große Teile des bisherigen LSG als NSG geplant. Vom Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung (07.02.2020) bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans sind gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG in geplanten Naturschutzgebieten alle Veränderungen verboten.
- Das FFH-Gebiet ‚Agger‘ (DE- 5109-302) und das NSG ‚Trerichsweiher /Untere Aggeraue‘ (SU-016) (gleichzeitig auch BK-SU-00035 ‚Trerichsweiher/Untere Aggeraue‘) beginnen unmittelbar südöstlich des LSG ‚Sieg-/ Aggeraue‘ und enden südlich an der Eisenbahnbrücke / Brücke der L332 über die Agger.

¹ Perfluorierte Tenside

- Ca. 0,4 km östlich beginnt das Vogelschutzgebiet VSG Wahner Heide (DE-5108-401) nördlich der B8-Brücke und das NSG ‚Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg‘ (SU-092) (gleichzeitig BK-SU-00034 , Teilfläche des NSG "Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg" Abschnitt zwischen B 8-Brücke und Lohmar) sowie das LSG ‚Aggeraue‘ (5109-0002).

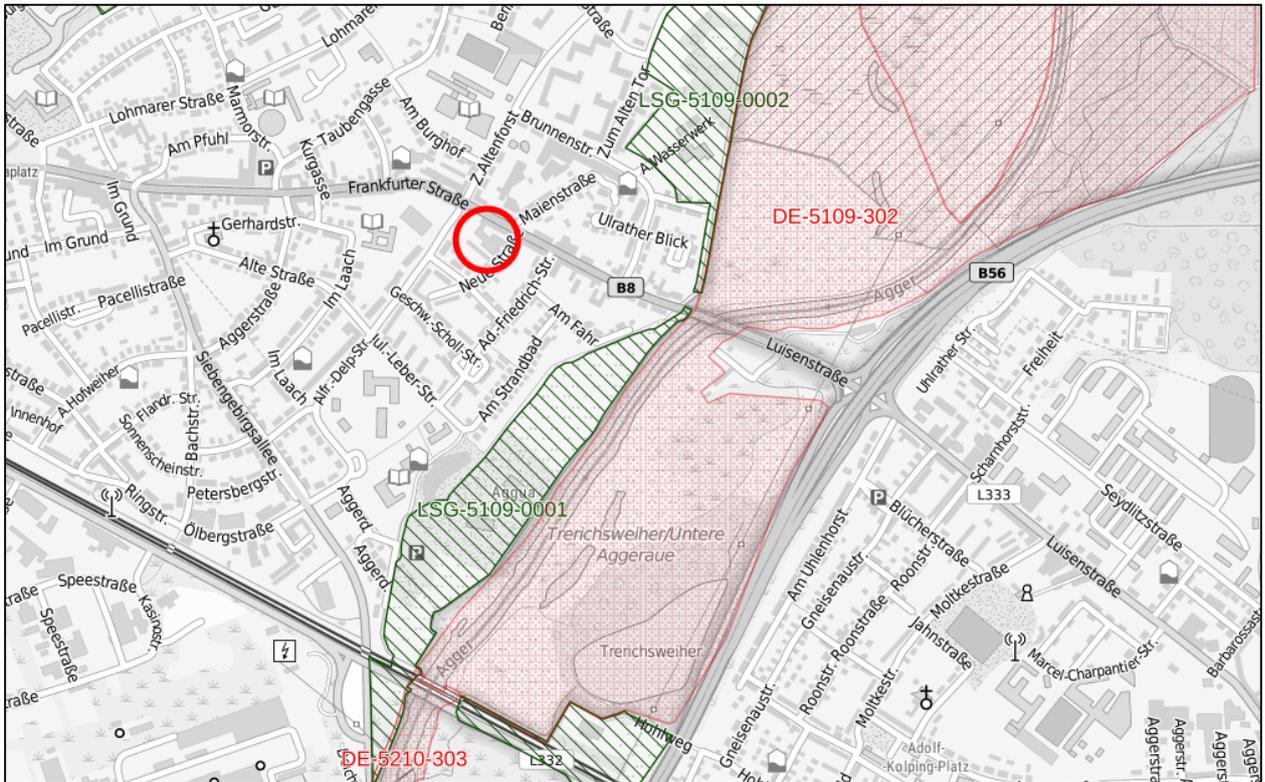


Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereichs und der FFH-Gebiete (rote Umrandung) und Landschaftsschutzgebiete (grüne Umrandung) im Umfeld (GEOportal.NRW, ohne Maßstab).

Hinweis: Im Zuge der Neuaufstellung des LP7 sind für große Teile des bisherigen LSG 5109-0001 die Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) geplant.–Vom Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung (07.02.2020) bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans sind gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG in geplanten Naturschutzgebieten alle Veränderungen verboten.



Abbildung 2: Übersicht des Plangebietes (rote Umrandung) im Luftbild sowie die Lage der schutzwürdigen Biotope (grüne Schraffur) und der Biotopverbundfläche ‚Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg‘ (blaue Schraffur) (GEOportal.NRW, ohne Maßstab).

2. Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Regelungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei genehmigungsfreien Abrissverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

2.1. Grundlagen des Artenschutzes

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des BNatSchG verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. Störungsverbot
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheb-

lich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 (s. Kap. 2.5.4.).

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 2 (s. Kap. 2.5.4.).

2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Absatz 5 Nr. 3 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Absatz 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften ein:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Absatz 5 BNatSchG, novelliert 2017).

Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Mit der Novelle des BNatSchG in 2017 wurde das Gesetz durch §44 (5) Nr. 1 insbesondere im Hinblick auf die Tötung von Arten nach Anhang IV an die Rechtsprechung angepasst („Freiberg-Urteil“), da die FFH-Richtlinie keine „Legalausnahme“ von der Tötung kennt. In einem neueren Urteil ist dieser Grundsatz etwas relativiert worden (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13).

Danach ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vergleiche Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Absatz 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2.3. Ausnahmevoraussetzungen

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben)

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Absatz 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

2.4. Europäische Rechtsgrundlagen

Die o.g. § des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

2.4.1. FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten.

Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

2.4.2. Vogelschutz-Richtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (s. Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

2.5. Begriffsdefinitionen

2.5.1. Störung

Der Störungsbegriff im Sinne der Zugriffsverbote (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) bezieht sich auf den Erhaltungszustand einer Population. Verboten sind Störungen streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit, die zu erheblichen Störungen der lokalen Population führen können. Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (vergleiche § 44 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG).

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Störungen sind dann als schädlich zu betrachten, wenn sie beispielsweise die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern.

Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potentiell störende Aktivitäten reagieren.

2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore

Fortpflanzungsstätten können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.

Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Ein Verbotstatbestand kann aber eintreten, sobald es sich um einen sogenannten ‚essenziellen Habitatbestandteil‘ handelt. Das bedeutet, dass z.B. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt eines konkreten Nahrungs- bzw. Jagdhabitats, bestimmter Flugrouten oder Wanderkorridore angewiesen ist. Wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wegfall von o.g. Habitatelementen funktionsunfähig wird und dies somit zu einer Beeinträchtigung der Population führt, ist der Verlust des jeweiligen Habitatelements also durchaus artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (vergleiche LANA 2006).

2.5.3. Beschädigung

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.

Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit

Geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gemäß § 54 BNatSchG

§ 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch den Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz zu stellen, die nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder b fallen.

- a) Unter besonderen Schutz gestellt werden können Arten, die
 - im Inland durch menschlichen Zugriff gefährdet sind oder mit solchen gefährdeten Arten oder Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können
 - in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße Verantwortlich ist
- b) Unter strengen Schutz gestellt werden können
 - natürlich vorkommende Arten und Arten, die im Inland vor dem Aussterben bedroht sind
 - Arten, für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist

"Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands" sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und nur in Deutschland vorkommen bzw. von denen ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Für diese Arten fällt Deutschland somit eine besondere Verantwortung zu (BNatSchG § 54, Absatz 1, Nr. 2). Als Parameter der Verantwortlichkeit werden neben dem Anteil an der Weltpopulation die Bedeutung der Population für den Genfluss zwischen Populationen und die weltweite Gefährdung des Taxons geprüft (BfN 2013).

§ 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten mit o.g. Kriterien die Unterschutzstellung von Arten nationaler Verantwortung Deutschlands. Diese Arten sind dann unter Umständen bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben mit zu prüfen.

2.6. Umweltschadensrecht

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadengesetz (USchadG) zu berücksichtigen um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Absatz 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein über den Anwendungsbereich des Artenschutzrechts hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

2.7. Fazit

Unter folgenden Gesichtspunkten gilt ein Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig:

- Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- die durch das Vorhaben entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- durch das Vorhaben entstehende Konflikte können nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden und es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Absatz 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Vorhaben, die nicht die o.g. Vorgaben erfüllen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1. Datengrundlage

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten in den Quadranten der MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) (s. Tab. 2 im Anhang) stammen aus den Fachinformationssystemen ‚Geschützte Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen‘ (LANUV, Abfrage 29.06.2020) und wurden bezüglich der in Kap. 4 erläuterten Kriterien ergänzt. Des Weiteren wurden mit dem Fachinformationssystem LINFOS des LANUV weitere Informationen z.B. zu Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

3.2. Vorgehensweise und Methodik

Im Rahmen der **Potentialabschätzung** wurden die in Kap. 3.1 genannten Daten in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet.

Zusätzlich wurde am 13.05.2020 eine Geländebegehung durchgeführt, bei der das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche der einzelnen Arten und erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch zufällige Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern).

Des Weiteren wurde das Potential des Untersuchungsgebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht.

Die tatsächliche Nutzung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum durch eine Art kann bei einer Potentialanalyse oft nicht bestätigt, aber ohne vertiefende Kartierungen auch nicht ausgeschlossen werden. Kann das Vorkommen einer Art im Untersuchungsgebiet nicht sicher aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden, so muss, weil das Gegenteil ohne entsprechende Untersuchungen nicht bewiesen werden kann, vom „schlechtesten Fall“ und somit vom Vorkommen der Art ausgegangen werden (→ „worst-case“-Annahme).

So müssen u.U. im Rahmen von Eingriffen für Arten Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (siehe Kapitel 7), um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG (siehe Kapitel 2) auszuschließen, obwohl tatsächlich gar kein Vorkommen mancher Arten vorliegt.

Der **Untersuchungsraum** wird je nach Schutzobjekt bzw. geschützter Art und dem Wirkungspfad des Eingriffs unterschiedlich gewählt und deshalb auch als Wirkraum des Eingriffes bezeichnet. Als Orientierungswert wird im Methodenhandbuch (MKULNV NRW 2017) hierfür ein Radius von 300 m um den Vorhabensbereich genannt.

Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet. Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche bzw. Vorhabensbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten. Der Begriff Plangebiet (z.B. B-Plangebiet) bezeichnet den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie ‚Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands‘ (§ 44 Abs. 5).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen, werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten (hierbei wurden zusätzlich die neu in der Roten Liste NRW 2016 aufgenommenen Arten mit behandelt), oder
- Koloniebrüter sind.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Die in diesem Gutachten berücksichtigten Arten sind in Tab. 4 (siehe Anhang) einzusehen. Für die relevanten Messtischblatt-Quadranten MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1

(Siegburg) sind dies **7 Fledermausarten, 58 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 1 Falterart**. Insgesamt beinhaltet die Liste also **70 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten**.

5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren

5.1. Beschreibung des Vorhabens mit Fotodokumentation

Das Vorhaben sieht den Abriss der vorhandenen Büro- und Produktionsräume, Lagerhallen und Schuppen auf dem gesamten Gelände sowie ein Bodenaustausch bis in 14 m Tiefe vor. Zunächst muss jedoch ein Grundwasserhaltungskonzept erstellt werden, um den Grundwasserstrom auf die Nachbargrundstücke zu vermeiden. Im Anschluss kann voraussichtlich ab Herbst 2021 mit der Rodung der Gehölze im Nordosten sowie dem Abriss der Gebäude und der Entsorgung des belasteten Erdmaterials begonnen werden.

Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung:

Das Vorhabensgebiet ist von der Zufahrt an der Neue Straße gut für Baufahrzeuge erschlossen.

Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick in den Innenhof auf die südwestlich gelegenen Schuppen mit dahinter angrenzenden Gärten
Die Schuppen sind alle offen und weisen häufig Spaltenpotentiale im Inneren auf. Es konnte kein Fledermausbesatz bei der Begehung festgestellt werden, ebenso auch keine Hinweise auf häufige Quartiersnutzung durch Fledermäuse (wie Kotablagerungen); Potential besteht jedoch.



Abbildung 4: Blick auf den nordöstlichen Gebäudekomplex aus Bürogebäude, Produktionsräumen und Lagerhallen
Dächer in unterschiedlichen Höhen, schwer Überschaubare Dachüberstände und -überlappungen.



**Abbildung 5: Grünflächenstreifen auf der nordöstlichen Grundstücksseite
Mit Sukzession aus Salweide und Rose, sowie einer überragenden Baumkrone einer serbischen Fichte und einer Grundstücksmauer mit Efeuberankung, welche potentielle Nistplätze für typische Gebüsch- und Nischenbrüter darstellt.**



Abbildung 6: Nestfund in Efeuberankung (Typ: Amselnest o.ä.)



Abbildung 7: Weitere Nestfunde innerhalb der Lagerhallen von gebäudebrütenden Arten, hier auf Wasserrohr



Abbildung 8: Blick in eine der Hallen. Auf Absätzen unter dem Dach wurden 2 Nischenbrüternester aus Vorjahren nachgewiesen. Im Rahmen der Fledermaus-Einflugkontrollen wurde 2-malig ein Einflug einer Fledermaus in die Halle zu Sonnenaufgang beobachtet. Dies deutet auf ein genutztes Spaltenquartier im Innern hin.



Abbildung 9: Nischenbrüternest auf Absatz in näherer Ansicht.



Abbildung 10: Zweites Nischenbrüternest auf Absatz unter dem Dach in der oben genannten Halle.



Abbildung 11: Spaltenpotentiale im Gemäuer des Verwaltungsgebäudes an der Süd-Ostfassade durch herausgebrochenes oder verwittertes Material



Abbildung 12: Spaltenpotentiale an Wänden in Schuppen durch herausgebrochenes oder verwittertes Material



Abbildung 13: Spaltenpotential durch verwitterten Dachüberstand an altem Produktionsgebäude



Abbildung 14: Spaltenpotential durch Fugen zwischen den Holzlamellen in Dachüberstand



Abbildung 15: Nachgewiesener Nistplatz von Haussperlingen hinter gelöstem Putz an Bürogebäude an Straßenfront



Abbildung 16: Spaltenpotential im Dachbereich von Gebäude durch defektes Dämmmaterial

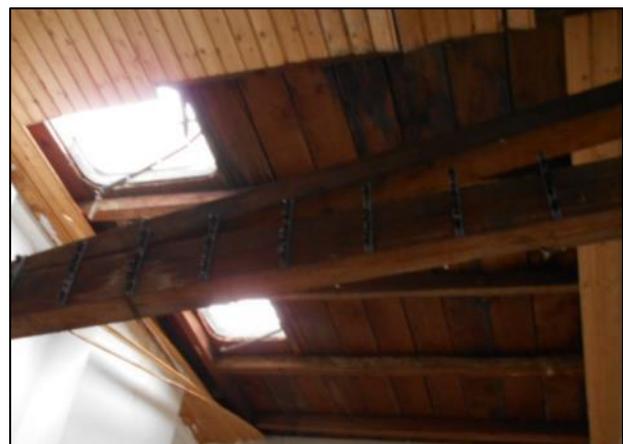


Abbildung 17: Spaltenpotential durch fehlende Holzverkleidung im Dachbereich
Einflug von außen vielerorts durch offene Oberlichter und Eingänge sowie undichte Dächer möglich.



Abbildung 18: Blick in den Dachboden eines Gebäudes

Es wurden keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (wie Kotpuren) nachgewiesen. Die Dachböden sind hell und überwiegend nicht isoliert. Für frei hängende Arten besteht kein Potential, Spalten und Fugen sind jedoch vorhanden. Aufgrund der fehlenden Isolierung können Winterquartiere bei starkem Frost ausgeschlossen werden.



Abbildung 19: Schuppen am Südostrand an der Neue Straße mit einem angrenzenden naturnahen Garten des Nachbargrundstückes

Während der Begehung wurden flügge Kohlmeisen-Ästlinge durch Alttiere gefüttert, so dass in den Nischen des Schuppens von einer Meisenniststätte auszugehen ist.



Abbildung 20: Rückansicht des Schuppens mit dem angrenzenden naturnahen Garten

Fotos von der Umgebung



Abbildung 21: Umgebung des Plangebietes mit naturnahen Gärten, Blockbebauung und Einfamilienhäusern

5.2. Relevante Wirkfaktoren im Plan- und Wirkgebiet

Da mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten:

- Baubedingte Wirkfaktoren (d.h. temporär)²
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den geplanten Abriss des Fabrikgeländes werden folgende Wirkpfade ausgelöst:

Baubedingte Wirkfaktoren:

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um Wirkfaktoren die zeitlich auf die Bauphase beschränkt auftreten, d.h. sie sind ausschließlich temporärer Art. Bei den baubedingten Wirkfaktoren sind prinzipiell auch die vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzende Wohnbebauung mit Erschließungs- und Durchgangsverkehr zu berücksichtigen (Bewegungsunruhe, Lärm, Lichtemissionen).

- Störwirkungen durch den Abriss und den Bodenaustausch: Beleuchtung, Lärm, Erschütterungen, Staubemission, punktuelle Schadstoffemissionen und Bewegungsunruhe durch die Baufahrzeuge, die Bauarbeiten sowie den Transport der Bodenmaterialien und des Abraums (damit potentiell Störung im Sinne des §44 (1) Nr. 2 BNatSchG von angrenzenden Nahrungshabitaten, Niststätten und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse und anderer Arten).

² Betrachtet werden nur Wirkungen auf angrenzenden Flächen; Wirkfaktoren auf den anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen während der Baufeldfreimachung werden bei den anlagebedingten Wirkfaktoren aufgeführt.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft und unveränderlich auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch die Anlage selbst, hier durch den Abriss, bedingt sind.

- Verlust potentieller Niststandorte (Fortpflanzungsstätten) für Gebäude-, Nischen- und Höhlen-bebrütende Vögel oder von deren Ruhestätten in Nischen der Gebäude
- Verlust potentieller Niststandorte für Gebüschbrüter unter den Vögel
- Verlust potentieller Spalten-Fledermausquartiere für Gebäude-bewohnende Fledermäuse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Bei betriebsbedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhafte oder unregelmäßig auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch den Betrieb der Anlagen selbst (Lärmemissionen, Bewegungsunruhe o.ä.) und deren Unterhaltung bedingt sind.

Das vorliegende Gutachten betrachtet nur den Rückbau der Betriebsgebäude und die notwendigen Gehölzfällungen. Es werden deshalb nur die bau- und anlagenbedingten Wirkpfade für den Rückbau und die Vegetationseingriffe aufgeführt. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch eine Folgenutzung des Grundstücks sind in einem gesonderten Gutachten zu betrachten.

6. Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten und ihre möglichen Betroffenheiten

Tab. 2 (siehe Anhang) zeigt, welche in den Arten in den Quadranten der MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) vorkommenden Arten im Wirkraum des Vorhabens potentiell (oder nachgewiesenermaßen) vorkommen (können) und bei welchen dieser Arten in Bezug auf die geplante Abrissmaßnahme Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht. In Tab. 1 sind die Betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst.

6.1.1 Säugetiere

Ergebnis der Begehung

Potentiell geeignete Strukturen (Hallen, Schuppen) wurden bei der Begehung am 13.05.2020 auf Hinweise für potentielle Fledermaushabitate untersucht (geeignete Spalten, Nischen, Kot, Urinspritzer an Wänden, Fraßreste etc.).

Es wurde dabei ein hohes Potential an möglichen Nischen und Spalten an den Dächern der Schuppen und in den Hallen sowie deren Dachböden festgestellt. An den Regenrinnen, Dachüberständen, Aluverbblendungen der Attika, Fugen in den Klinkerwänden und der Grundstücksmauer, Rissen in den Balken der Hallen und Spalten und Fugen im Dachboden können mögliche Spalten und Nischen von Fledermäusen potentiell genutzt werden. Es besteht damit ein hohes Quartierpotential für Sommer-, Zwischen- und Schwarmquartiere. Die Dachböden sind überwiegend nicht isoliert und hell durchleuchtet; damit ist eine Nutzung als Winterquartiere bei Frost eher unwahrscheinlich. Auch Kolonien frei hängender Arten wie Wochenstuben des Großen Mausohrs sind damit eher unwahrscheinlich. Allerdings sind Einzelquartiere von Männchen des Großen Mausohrs in Spalten nicht auszuschließen.

Es waren keine direkten Hinweise wie Kotansammlungen oder Kotkrümel ersichtlich, diese sind aber auf Grund der Unübersichtlichkeit des Plangebietes dennoch nicht auszuschließen.

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tab. 2 (s. Anhang) aufgeführten planungsrelevanten Säugetierarten der relevanten MTB-Quadranten kommen nachgewiesenermaßen oder können nach gutachterlicher Potentialabschätzung (s.o.) folgende Arten im Wirkraum vorkommen:

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr (Gebäudequartiere im Plangebiet, Jagdhabitat)
- daneben Teichfledermaus (Gebäudequartiere, Flugrouten auf dem Durchzug)

Durch den Abriss können Gebäudequartiere verloren gehen und im Falle von besetzten Quartieren Individuen getötet werden. Daneben können bauzeitliche Störungen für angrenzende Quartiere auftreten. Für diese Arten sind deshalb artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung). Über Kartierungen kann das Vorkommen der Arten bzw. genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten belegt oder ausgeschlossen werden. Im Falle fehlender Nachweise können artenschutzrechtliche Konflikte voraussichtlich ausgeschlossen werden.

6.1.2 Vögel

Ergebnis der Begehung:

Es wurden bei der Begehung am 13.05.2020 geeignete Strukturen auf ihr Potential als Niststandort oder sonstige Lebensstätten für die Avifauna untersucht (Gehölze, Gebäude):

- Haussperlingsbrut an Südostfassade (Straßenseite) an altem Bürogebäude hinter abstehendem Putz unter dem Dachüberstand
- Nischen an den Außenfassaden und in den Gebäuden als potentielle Bruthabitate von Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz, Star und Haussperling (z.T. Klinkerfassade mit Löchern, Dachüberstand etc.)
- Weitere Brutkolonie des Haussperlings am Nachbarhaus südwestlich
- Kohlmeisenbrut am südwestlichen Schuppen
- Weitere potentielle Brutnischen an den Schuppen in Verbindung mit dem nach Westen angrenzenden strukturreichen Garten mit alten Obst- und Nadelbäumen
- Es bestehen freie Einflugmöglichkeiten in die Hallen mit hohem Gebäudebrüter- und Nischenbrüterpotential; es wurden 3 Alt-Nester (nicht besetzt) in den Hallen festgestellt: in der hohen Halle auf Balken am Dach, auf mittlerem Stahlträger links unter dem Dach, auf einem Wasserrohr unter der Decke (siehe Fotodokumentation)
- Die Efeugebüsche an der Grundstücksmauer bieten Niststandorte für Gebüsch- und Nischenbrüter wie Amsel, Zaunkönig, Heckenbraunelle und andere euryöke Singvögel; es wurde 1 nicht besetztes Nest in der Efeuberankung festgestellt (Typ Amselnest o.ä.)

Während der Begehung wurden des Weiteren folgende Arten über akustische oder visuelle Nachweise als Zufallsbeobachtungen im Bereich des Planungsgebietes registriert (planungsrelevante Arten **fett** gedruckt):

- Mauersegler, **Mehlschwalbe**, Elster, Fitis (aus westl. Richtung), Amsel

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tab. 2 (s. Anhang) aufgeführten potentiellen Arten der relevanten MTB-Quadranten können demnach 8 Arten im UG vorkommen, unter anderem:

- Höhlen-/ Nischenbrüter an Gebäuden (Star, allerdings **kein Nachweis** im Rahmen der Fledermauskartierung)
- Baum- und Gebüschbrüter der siedlungsgeprägten Gärten (Girnitz mit Nahrungshabitaten von untergeordneter Bedeutung im Eingriffsbereich und Bruthabitaten in der Umgebung; während der Kartierbegehungen **kein Nachweis dieser Art**)

- Greifvögel und Eulenarten der siedlungsgeprägten Kulturlandschaft (Waldohreule, Wanderfalke, Turmfalke, Schleiereule) für die das Plangebiet in ihren großflächigen Jagdhabitaten liegt; Horstbäume oder Brutnischen sind zumindest für kleinere Arten in Baumbeständen oder in höheren Gebäuden im Umfeld möglich; Krähennester, die von Turmfalke und Waldohreule als Folgenutzer genutzt werden können, wurden in direkt an die Fabrikgebäude angrenzenden Bäumen allerdings nicht nachgewiesen; während der Fledermauskartierung erfolgten ebenfalls keine Nachweise dieser Arten; hinsichtlich der Jagdhabitats ist nur von einer geringen Bedeutung der Fabrikbranche auszugehen; insgesamt ist für diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nur von einer untergeordneten Bedeutung der Fabrikbranche auszugehen.
- Gebäudebrüter mit Brutmöglichkeiten an Gebäuden im Umfeld und Nahrungs-/Jagdhabitaten im Vorhabensbereich (Mehlschwalbe und Rauchschnalbe, allerdings nur einmaliger Nachweis bei einer Begehung und kein Folgenachweis im Rahmen der Fledermauskartierungen).

Durch den Abriss können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden und im Falle von besetzten Niststätten Individuen getötet werden. Daneben können bauzeitliche Störungen für angrenzende Quartiere auftreten. Für diese Arten sind deshalb artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen und entsprechende Vermeidungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung).

Alle anderen planungsrelevanten Vogelarten der MTB-Quadranten sind hier aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten (bspw. keine großflächigen geschlossenen Waldgebiete).

6.1.3 Amphibien

Ergebnis der Begehung und Bewertung für planungsrelevante Arten:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich **keine geeigneten Habitate**. Es fehlen sowohl Landlebensräume als auch Fortpflanzungsgewässer.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten (hier Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte) oder auch nicht planungsrelevanter Amphibien kann somit ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann für die Amphibienfauna ausgeschlossen werden.

Diese Tiergruppe wird deshalb im Folgenden **nicht weiter behandelt**.

6.1.4 Reptilien

Ergebnis der Begehung und Bewertung für planungsrelevante Arten:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich für Reptilien **keine geeigneten Lebensräume**. Insbesondere fehlen extensiv genutzte, besonnte, vegetationsarme, magere Flächen mit grabbaren Böden zur Thermoregulation und als Eiablageplatz. Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten (hier Zauneidechse) oder auch nicht planungsrelevanter Reptilien (wie Blindschleiche, Waldeidechse) kann somit ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann für die Reptilienfauna ausgeschlossen werden.

Diese Tiergruppe wird deshalb im Folgenden **nicht weiter behandelt**.

6.1.5 Schmetterlinge

Ergebnis der Begehung und Bewertung für planungsrelevante Arten:

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bestehen im Planungsgebiet **keine geeigneten Habitate**. Insbesondere fehlen Bestände des Großen Wiesenkopfs als exklusive Futterpflanze für die Raupenentwicklung und Eiablageplatz. Mit dem Vorkommen der Art ist im Vorhabensbereich bzw. Wirkraum deshalb nicht zu rechnen.

Die Artengruppe der Schmetterlinge wird deshalb in der weiteren Artenschutzprüfung **nicht weiter behandelt**.

6.2. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Bei den meisten potentiell in den Quadranten der MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf Grund fehlender Wirkpfade ausgeschlossen, auch wenn sie potentiell im Vorhabensgebiet und im Umfeld vorkommen könnten. Hierzu gehören die reinen Wald-Fledermäuse, Vogelarten der offenen Agrar- und Kulturlandschaften, der Heidelandschaften und der geschlossenen Wälder, reine wassergebundene Vogelarten, Zug- und Rastvögel, weitere Vogelarten mit speziellen Habitatsprüchen, die Amphibien- und Reptilienarten sowie die Schmetterlinge.

Tabelle 1: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG)

Deutscher Name	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
FFH- Arten nach Anhang IV	Tlw.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Konflikte für Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge Potentielle Beeinträchtigungen für bestimmte Fledermausarten
Planungsrelevante Vogelarten	Tlw.	<ul style="list-style-type: none"> Kein Konflikt für Vogelarten der offenen Agrar- und Kulturlandschaften, der Heidelandschaften und der geschlossenen Wälder, reine wassergebundene Vogelarten, Zug- und Rastvögel Potentielle Beeinträchtigung für Gebüsch-, Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter der Siedlungen und siedlungsnahen Kulturlandschaft
Arten nationaler Verantwortung	Nein	
Sonstige Arten:		
Ubiquitäre Vogelarten	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung von Gebüsch-, Gebäuden-, Nischen- und Höhlenbrütern

7. Bewertung für die Notwendigkeit der Stufe II und einer vertiefenden Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

7.1. Planungsrelevante Arten für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten bzw. Arten der Artengruppen nicht ausgeschlossen werden: Gebäudespalten nutzende Fledermäuse, planungsrelevante und ubiquitäre Brutvögel der Gebäude und siedlungsnahen Gehölze.

Im Rahmen der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind deshalb **Schutzmaßnahmen sowie gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorzusehen.**

Auf Grund des umfangreichen Spaltenpotentials für Fledermausquartiere ist die Kartierung der Fledermausfauna zu empfehlen, um daraufhin gezielte Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen konzipieren zu können (bspw. Identifikation von tatsächlich genutzten Gebäudespalten, Festlegung von Bauzeitenfenstern, gezielte Kontrolle im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vor dem Abbruch oder Verschluss von Spalten, Aufhängung von artspezifischen Fledermauskästen in Abhängigkeit von der festgestellten Populationsgröße).

Anschließend sind die Arten dann unter Berücksichtigung der Maßnahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse zu unterziehen (Stufe II).

7.2. Zulässigkeit des Vorhabens – Fazit Stufe 1

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten bzw. Arten der Artengruppen nicht ausgeschlossen werden: Gebäudespalten nutzende Fledermäuse, planungsrelevante und ubiquitäre Brutvögel der Gebäude und der siedlungsnahen Gehölze.

Für die Prüfung der Zulässigkeit ist deshalb die Durchführung der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig (vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse, Definition von Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Konfliktprognose).

8. Stufe 2: Vertiefende Analyse für betroffene planungsrelevante Arten (Kartierung und Ergebnisse)

8.1. Planungsrelevante Arten für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Für die Gebäudespalten-nutzenden Fledermausarten wurde für die vertiefende Analyse eine Kartierung der Fledermausfauna im Plangebiet als erforderlich angesehen, um eine tatsächliche Nutzung des umfangreichen Spaltenpotentials beurteilen zu können. Anhand der Ergebnisse soll anschließend eine Abschätzung der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie eine Präzisierung der Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet werden. Auf Grund der vorgesehenen Zeitplanung für den Abriss erfolgte die Kartierung im Sommer und Herbst 2020.

Die Definition der Maßnahmen für die für die planungsrelevanten und ubiquitären Brutvögel der Gebäude und siedlungsnahen Gehölze mit anschließender Konfliktanalyse erfolgt über eine Potentialabschätzung.

8.2 Kartierung Fledermausfauna

8.2.1 Methodik Fledermauskartierung

Zur Fledermauskartierung wurden in Zusammenarbeit mit J. Trasberger (Büro für Faunistik und Freilandforschung, Königswinter) Schwarm- und Einflugkontrollen an potentiellen Quartieren im Plangebiet sowie Detektor-Begehungen durchgeführt (Detektor Petterson D240x, Rufaufnahme mit wave/ mp3 Recorder Roland R05). Daneben wurden über mehrere Nächte Horchboxen an verschiedenen Stellen im Plangebiet in und um die Hallen aufgestellt (Fa. Albotronic). Die Auswertung der Rufe am Computer erfolgte mit dem Programm der Horchbox Software (Albotronic Batomania).

Die Kartierungen umfassen im Einzelnen folgenden Erhebungsumfang:

Tabelle 2: Methodik der Kartierungen

Artengruppe	Methodik, Anzahl und Zeitraum der Begehungen
Fledermäuse	<p>5 abendliche oder morgendliche Ausflug-/ Schwarm- und Einflugkontrollen in den Zeiträumen Sommer und Herbst, mit Bat-Detektor mit mind. 4 Personen zur Erfassung ausfliegender, schwärmender oder einfliegender Arten (inkl. Jagender Arten), Einsatz von 2 Horchboxen im Hof oder im Gebäude über 2-3 Nächte, Kartierung der Quartierpotentiale, inkl. Rufanalyse am Computer.</p> <p>Gewählte Beobachtungspunkte bei der Einflugkontrolle während der Dämmerung (variiierend zwischen den Kontrollen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straße längs der südlichen Gebäudefront - Innenhof südlicher Teil - Innenhof nördlicher Teil - nordöstliche Hofgrünfläche längs der nordöstlichen Gebäudefront - rückseitige Fenster des Bürogebäudes nach Nordosten, mit verschiedenen Ausschnitten über die Dachflächen <p>Auslegepunkte für die Horchboxen: in verschiedenen Hallen im EG, verschiedene Räume im 1. Stock, Dachboden des Bürogebäudes, Flachdachfläche nördlich des Bürogebäudes, Schuppen an der südwestlichen Längsseite des Hofes</p>

Artengruppe	Methodik, Anzahl und Zeitraum der Begehungen				
	04.08.2020 Einflug (bis 7.08. Horchboxen) 16°C, 5/8 bewölkt, wechselnd bewölkt, 1 Bft. (SA 6.00)	25.08.2020 Einflug (bis 28.08. Horchboxen) 14°C, 3/8 bewölkt, Cirrus-W., 1-2 Bft.	09.09.2020 Einflug (bis 11.09. Horchboxen) 16°C, 0/8 bew., 0-1 Bft.	15.09.2020 Einflug (bis 18.09. Horchboxen) 16 - 14°C, 2/8 bewölkt, Cirrus-W., 0 Bft.	23.09.2020 Einflug (bis 25.09. Horchboxen) 14-13°C, 1 Bft., 0/8 bewölkt, diesig

8.2.1 Ergebnisse Fledermauskartierung

Im Rahmen der Fledermaus-Kartierungen wurden folgende 6 Arten bzw. Gattungen nachgewiesen (Durchführung in Zusammenarbeit mit J. Trasberger Büro für Faunistik & Freilandforschung, Königswinter, Artbestimmungen teilweise methodisch bedingt nicht möglich):

Tab. 3: Ergebnisse Fledermauskartierung

	Detektor	Horchbox	Nachweise	Habitat
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	x	Mit hoher Stetigkeit/ Regelmäßigkeit, aber in geringer Individuenzahl; Einflug in das Dach des Bürogebäude zwischen den Dachziegeln; 2-maliger Einflug in die große nördliche Halle (Erdgeschoss); einmaliges Schwärmen eines Einzeltieres über dem Dach nördlich des Bürogebäudes; vereinzelt Einflüge in den 1. Stock in der Nacht (Jagd oder Zwischenquartier); regelmäßige Transferflüge aus und in Richtung Westen (naturnahe Gärten); gelegentliche Jagdflüge im Innenhof und über den Dächern; Jagd über der westlichen städtischen Grünfläche;	Einzelquartiere in der nördlichen großen Halle und an Dachstrukturen am Bürogebäude oder an nördlich anschließenden Dächern; Gebäude und Hof gelegentliches Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung; westliche städtische Grünfläche als Jagdhabitat;
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>		x	Einmaliger Nachweis am 15.09., auch zur Einflugzeit	gelegentliche Einzelquartiersnutzung in Gebäudespalten nicht auszuschließen;
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>		x	Vereinzelt Nachweise bei 3 Kontrollterminen;	Transferflug, Durchzug
Gr. Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	x	x	Mehrmals vereinzelt Nachweise bei 3 Kontrollterminen (Durchflug insbesondere auf dem nördlich angrenzenden Grundstück);	Transferflug, Durchzug
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>		x	Am 15.09. und 16.09. je einmaliger Nachweis in der Nacht; am 05.08. einmaliger Nachweis in der Nacht (Bestimmung unsicher)	Transferflug
Myotis spec. (Bartfledermaus-Gruppe <i>M. mystacinus/ M. brandtii</i>)		x	Am 10.09. einmaliger nächtlicher Nachweis. (Auf Grund unvollständiger Rufaufnahmen methodisch bedingt nicht sicher bestimmbar; daneben Art-Unterscheidung <i>M. mystacinus/ M. brandtii</i> methodisch an Hand der Rufaufnahmen nicht möglich.)	Transferflug

	Detektor	Horchbox	Nachweise	Habitat
Langohrfledermaus Plecotus spec.		x	einmaliger Nachweis am 15.09.20 mit- ten in der Nacht (Unterscheidung Grau- es oder Braunes L. methodisch bedingt nicht möglich).	Transferflug, Durchzug



Abb. 22: Während der Einflugkontrollen erfasste Fledermaus-Flugaktivitäten im Plangebiet
 Rote Pfeile: Einflüge in Dachspalten bzw. das Gebäude, orangene Schraffur – Bereich mit kreisenden Flügen ohne Ortungsru-
 fe kurz vor dem Einflug in ein Quartier, gelbe Pfeile Transferflüge und Überflüge. Nicht dargestellt sind: Jagdflüge über dem
 Innenhof und den Dachflächen um das Bürogebäude). Auf Grund unterschiedlicher Höhen der Dachflächen oder überlap-
 pender Dachbereiche sind jeweils nur Ausschnitte der Dachflächen bei der Kontrolle einsehbar.

Insgesamt wurde eine relativ geringe Fledermaus-Flugaktivität im Plangebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus wurde mit Abstand als häufigste Art kartiert. Daneben wurde als weitere Gebäude-nutzende Art bei einer Begehung auch die Mückenfledermaus zur Zeit des Einfluges in die Quartiere festgestellt, weshalb auch gelegentlich genutzte Quartiere der Mückenfledermaus anzunehmen sind. Weitere Arten wurden nur gelegentlich oder einmalig bei Transferflügen festgestellt (s.u.)

Insgesamt ergaben sich in den drei folgenden Bereichen des Plangebietes Hinweise auf Quartiere im Bereich der Gebäude. Da aber kein Schwärmen von mehreren Individuen vor den Quartieren festgestellt wurde, ist eher von Einzelquartieren auszugehen:

- Die Halle mit großem Tor zum hinteren Hof (siehe oben Abbildung 8 sowie Abbildung 22) oder den Nebenräumen im nordöstlichen Gebäudeteil; das genaue Quartierspalt konnte nicht eingesehen werden, dafür aber der gezielte Einflug in die Halle bei Sonnenaufgang bei 2 Kartiergängen;
- zwischen Dachziegeln auf der Ostseite des Bürogebäudes (siehe Abbildung 23 unten, Einflug beobachtet)

- im Bereich der Dachflächen bzw. Dach-Attika nördlich des Bürogebäudes (siehe unten, Abb. 24): Feststellung von Schwärmen/ Kreisenden Flügen eines Individuums über den Bereich ohne Jagd- bzw. Rufaktivität, was für das Anzeigen eines Quartiers typisch ist, aber ohne konkreten Einflug in einen Spalt. Das Verhalten kann auch auf einen tradierten Einflug in die darunter liegende Halle durch das offene Oberlicht hindeuten. Auf Grund stark variierender Gebäudehöhen sind von einem Beobachtungspunkt immer nur Teile der Dachflächen sichtbar.



Abb. 23: Markierter Dachabschnitt des Bürogebäudes, wo einmalig ein Einflug einer Fledermaus beobachtet wurde.



Abb. 24: Dachabschnitt hinter bzw. nördlich des Bürogebäudes, über den einmalig kreisende Überflüge einer Zwergfledermaus ohne Ortungsrufe bzw. Jagd einer Fledermaus beobachtet wurde. (Foto aus einem Fenster des Bürotrakts im 1. Stock). Dieses Verhalten ist typisch bevor ein Einflug in ein Quartier stattfindet. Auf Grund der schlechten Einsehbarkeit der Dachfläche wurde der eigentliche Einflug nicht beobachtet. Mögliche Quartiere sind beispielsweise in Spalten der Dachattika.

Spaltenquartiere an der Dachattika, der Außenfassade oder in Spalten im Gebäudeinneren sind typische Quartiere der Zwergfledermaus, sowie eventuell der ebenfalls nachgewiesenen Mückenfledermaus. Der

Nachweis der Arten erfolgte unter anderem direkt bei Sonnenaufgang, was für ein nahes Quartier im direkten Umfeld des Nachweises spricht.

Bei den festgestellten Hinweisen auf Fledermaus-Quartiere in den Gebäuden ist zu berücksichtigen, dass Fledermäuse einen Quartiersverbund von +/- 10 Quartieren nutzen, zwischen denen sie je nach Art alle 5 – 10 (oder mehr) Tage wechseln. Hierdurch lässt sich eine wechselnde Dynamik bei der Nutzung oder den Einflügen in das Gebäude erklären (schwankende positive und negative Nachweise bei den Einflugkontrollen).

Die Fledermauskartierung ergab daneben folgende Ergebnisse:

- Im 1. Stock der Betriebsgebäude oder dem Dachboden erfolgten keine Fledermaus-Nachweise.
- Der Innenhof und der Luftraum über dem Dach des Bürogebäudes ist ein gelegentlich genutztes Jagdhabitat (im Zusammenhang mit weiteren besser geeigneten Jagdhabitaten in der Umgebung, insbesondere den Gärten und Grünflächen westlich und südlich);
- Es wurde keine Fledermausaktivität im Bereich der nordöstlichen Hofgrünfläche oder der nordöstlichen Hausfassade festgestellt (dicht bebauter Bereich mit unmittelbar angrenzendem Wohnbebauungen und versiegelten Hofflächen).
- Es war keine Aktivität im Bereich der westlichen und nordwestlichen Schuppenseite festzustellen, die auf eine Quartiersnutzung dort hinweisen würde. Der Bereich wurde eher nur zu Jagd Zwecken oder während der Transferflüge überflogen.
- Als weitere Arten wurden die Rauhautfledermaus, der Große Abendsegler, die Wasserfledermaus, eine weitere Myotis-Fledermausart³ sowie eine Langohrfledermausart mit Überflügen oder Transferflügen nachgewiesen. Transferflüge sind Flüge zwischen Jagdhabitat und Quartier sowie bei den fernwandernden Arten Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler Durchflüge auf dem Durchzug). Diese Nachweise erfolgten außerhalb der Einflugzeit in Quartiere, mitten in der Nacht.

Da für die Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus die Nutzung von Spalteneinzelquartieren in verschiedenen Bereichen der Hallen und des Bürogebäudes anzunehmen sind, kann es durch den Abriss der Gebäude zum Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (gem. §44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kommen. Daneben werden durch den Abriss potentielle Ruhestätten (ggf. sogar Fortpflanzungsstätten in Form von Wochenstuben) zerstört (Verbotstatbestand gemäß §44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Es sind deshalb für den Abriss entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (s. folgendes Kapitel).

9. Stufe 2, Teil 2: Konfliktprognose für betroffene Planungsrelevante Arten

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

ASP V1 Gehölz- und Kletterpflanzenrodungen zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar

Durchführung der notwendigen Gehölzeingriffe zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar außerhalb der Vogelbrutzeit, inklusive des Auf-den-Stock-Setzen der Kletterpflanzen (Efeu) in der nordöstlichen Hofgrünfläche oder von Brombeersukzessionsgebüsch (neben der verbrachten nordöstlichen Hofgrünfläche auch bei dem südwestlichen Schuppen).

Schutz und Erhaltung der Gehölze auf den Nachbargrundstücken (soweit unter Berücksichtigung des tiefen Bodenaustauschs Erhalt der Gehölze möglich) gemäß DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpfleger (Richtlinien zum Ausbau von Straßen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

³ nicht näher bestimmbar

Ziel: Vermeidung von der Tötung von brütenden „Allerweltsarten“; Möglichst Erhaltung potentieller Niststätten in angrenzenden Grundstücken;

ASP V2 Durchführung des Abrisses nach vorheriger Kontrolle der Abbruchgebäude vor Abrissbeginn auf einen Besatz von Fledermäusen über eine Kontrollbegehung und Ein- bzw. Ausflugkontrollen

Durchführung von Kontrollbegehungen der Abbruchgebäude bzw. Aus- oder Einflugkontrollen höchstens 3 Tage vor Abrissbeginn durch eine faunistisch versierte Fachkraft, um einen eventuellen Besatz durch Fledermäuse in Gebäudespalten festzustellen (Durchführung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung – ÖBB). Dies betrifft vor allem die Bereiche mit Hinweisen auf Fledermausquartiere (vergl. voriges Kap. 8.2):

- nordöstliche große Halle mit Nebengebäuden,
- das Dach des Bürogebäudes und
- die nordöstlich daran angrenzenden Dachbereiche.

Methodik: Eine genaue Festlegung der Methodik zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ist auf Grund der komplexen Abhängigkeiten von Jahreszeit, Witterung, Abrissverfahren und Gebäudebereichen nicht möglich, sondern mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen. Grundsätzlich sind die für Fledermäuse sensiblen Zeiten der Wochenstuben (Mai – Anfang August) und die Winterzeit zu beachten, in der die Individuen störungsempfindlicher sind oder auf Grund tiefer Temperaturen immobiler sind. Starke Frostphasen sind unproblematische Ausführungszeiträume, da mögliche Quartiere höchstens schwach isolierte, klimagemäßigte Quartiere darstellen und Fledermäuse in starke Frostphasen deshalb auszuschließen sind.

Optimal ist deshalb ein Abrisszeitraum außerhalb dieser sensiblen Phasen oder in starken Frostphasen.

In den übrigen, suboptimalen Phasen ist eine entsprechende gründliche Durchführung der hier beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen umso wichtiger:

Kontrolle höchstens 3 Tage vor Beginn des Abrisses oder alternativ händisches Abdecken relevanter Dachbereiche im Beisein der ÖBB.

Im Falle eines Abrisses zwischen März und November sind (bei milder Witterung) 2 Ein- bzw. Ausflugkontrollen durch mindestens 2 faunistisch versierte Fachpersonen von verschiedenen Seiten durch zu führen.

Im Falle von Abrissmaßnahmen zwischen November und Februar sind Sichtkontrollen durchzuführen⁴: Sichtkontrolle von Spalten an der Dachattika etc. mittels Taschenlampe, Endoskopkamera oder ähnliches, ggf. unter Einsatz eines Hubsteigers oder von Dachflächen aus.

Im Falle eines festgestellten genutzten Fledermausquartiers ist das Verlassen des Quartiers abzuwarten (i.d.R. nach spätestens 5 -10 Tagen)⁵. Nach Verlassen des Quartiers kann der Spalt, falls erforderlich, mit Bauschaum, Lappen oder ähnlichem verschlossen werden, um einen erneuten Einflug zu verhindern (in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahme CEF-A1).

Ziel: Schutz etwaiger Fledermäuse in Gebäudespalten oder -nischen.

ASP V3 Durchführung des Abrisses nach vorheriger Kontrolle der Abbruchgebäude vor Abrissbeginn (max. 3 Tage vorher) auf einen Besatz von Vögeln über eine Kontrollbegehung

Durchführung von Kontrollbegehungen der Abbruchgebäude bzw. Aus- oder Einflugbeobachtungen höchstens 3 Tage vor Abrissbeginn durch eine faunistisch versierte Fachkraft im Rahmen einer Öko-

⁴ Klimagemäßigte Quartiere, die von Kälte-toleranten Fledermausarten wie der Zwergfledermaus auch in milden Winterphasen genutzt werden, können in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Zwischen November und Februar sind Ein- und Ausflugkontrollen nicht zielführend und kein verlässliches Indiz. Zwar kann noch ein Quartierwechsel in milden Wetterphasen stattfinden, oder eventuell sogar ein Frostschwärm, dieses ist aber nicht berechenbar. Erst wenn Phasen mit starken Frosttemperaturen über mehrere Nächte auftreten, suchen diese Arten frostsichere Winterquartiere auf.

⁵ Fledermäuse nutzen einen Quartiersverbund von bis zu 10 Quartieren, zwischen denen sie (in unterschiedliche r Individuenzusammensetzung) alle 1 – 2 Wochen wechseln. Nur die frostfreien Winterquartiere werden länger durchgehend genutzt.

logischen Baubegleitung (ÖBB), um einen eventuellen Besatz durch eine Vogelbrut in Gebäudenischen festzustellen. Die Kontrolle auf Vogelbruten hat auch die direkt angrenzenden Gehölze in angrenzenden Gärten zu umfassen (bspw. die Fichte nordöstlich, Durchführung durch das Fenster vom 1. Stock der Halle gut möglich).

Falls eine Vogelbrut am/ im Gebäude festgestellt wird, ist das Ende der Brut abzuwarten. Falls der Abbruch zwischen Oktober und Februar durchgeführt wird, ist keine Kontrolle auf Vogelbruten erforderlich;

Ziel: Schutz von brütenden Vögeln in Gebäudespalten oder -nischen.

ASP V4 Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten bei den Abrissarbeiten

Unnötige Lärmemissionen und Erschütterungen für Habitate in der Umgebung durch die Abrissarbeiten sind soweit wie möglich durch die Verwendung moderner lärmgedämpfter Baumaschinen und Geräte zu minimieren, um Störungen von Vogel- und Fledermausarten in ihren Jagd- und Nahrungshabitaten in der Umgebung zu reduzieren.

Bei den Abrissarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 [Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970] zu beachten.

Maschinelle Abbrucharbeiten sind tagsüber innerhalb des Zeitraums von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gem. RAL UZ 53) führen zu dürfen. Die Anhaltswerte der DIN 4150-3 "Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten.

Ziel: Verringerung der Störungen für die Fledermaus- und Vogelfauna im angrenzenden Bereich

Optionale Vermeidungsmaßnahmen:

ASP V_{opt}: Ausstrahlung der Abbruchgebäude zur Vergrämen der Fledermäuse;

Zur Vermeidung der Nutzung von Spalten im Gebäudeinneren durch Fledermäuse kann zusätzlich eine nächtliche Beleuchtung der Innenräume vor dem Abbruch eingerichtet werden⁶;

Beleuchtungszeit: ca. 1,5 nach Sonnenuntergang bis mindestens Sonnenaufgang. Durch den Beginn erst bei völliger Dunkelheit wäre noch ein Ausflug für Fledermäuse möglich, falls Gebäudespalten besetzt sind;

Wenn gewährleistet ist, dass kein Anstrahlen in den Himmel, benachbarter Bäume oder benachbarter Fassaden erfolgt, kann in Abstimmung mit einer Ökologischen Baubegleitung ebenfalls ein Anstrahlen von Außenfassaden oder Dachbereichen erfolgen (bspw. vom Innenhof aus über Strahler auf Masten, die von oben nach unten auf die Fassade oder Dachteile strahlen);

Die Vergrämußungsmaßnahme durch Beleuchtung ist durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten, um die genaue Ausführung zur betreffenden Jahreszeit und der betreffenden Gebäudeteile festlegen. Eine genaue Festlegung zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung ist auf Grund der komplexen Abhängigkeiten von Jahreszeit, Witterung, Abrissverfahren und Gebäudebereichen nicht möglich. Grundsätzlich ist die Winterzeit zu beachten, in der die Individuen auf Grund tiefer Temperaturen immobiler sind.

Falls ein Abriss zwischen November – März geplant ist, ist die Vergrämußung durch Beleuchtung ab Mitte Oktober zu beginnen, um ein Bezug von Zwischenquartieren oder klimagemäßigten Quartieren zu verhindern.

In anderen Jahreszeiten hat die Beleuchtung 1-2 Wochen vor dem Abriss zu beginnen, um ein Umziehen der Fledermäuse in andere Quartiere zu erreichen.

⁶ Diese Vergrämußungsmaßnahme ist aus artenschutzfachlicher Sicht derzeit im Versuchsstadium und nicht von allen Experten anerkannt. Zur Unterstützung wird sie hier gutachterlich auf Grund der Unübersichtlichkeit der Gebäude als sehr sinnvoll erachtet.

- **Minderung lichtbedingter Wirkungen und Vermeidung nächtlicher Störungen in benachbarten Bereichen**

Bauzeitige unnötige Lichtemissionen in bisher unbeleuchtete, angrenzende Gärten in der Umgebung sollten wiederum vermieden werden, d.h. auf ein notwendiges Maß beschränkt werden, um Störungen ruhender oder schlafender Tierarten in der Umgebung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ist eine bauzeitliche Beleuchtung zwingend notwendig, so hat sie in zielgerichteter Form zu erfolgen, d.h. die Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab stattfindet. Dabei ist eine möglichst punktgenaue, weniger diffuse Beleuchtung zu verwenden und auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. LED Leuchten mit warmem Licht bis höchstens K 3000). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder Anstrahlen von Gehölzen sollten unterlassen werden.

Ausgleichsmaßnahmen (A, gleichzeitig CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen (continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei vorhabenbezogenen Konflikten. Sie sollen dazu beitragen, dass Verbotstatbestände gemäß §§ 44 (1) BNatSchG nicht eintreten und entsprechend keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

CEF A1 Aufhängung von 15 Ersatzkästen für Fledermäuse vor Beginn der Abrissmaßnahmen

Die Kästen sind gemäß der gesetzlichen Vorgaben vor Beginn des Abrisses in einem Umkreis von 1000 m um die Eingriffsfläche aufzuhängen⁷. Dabei ist eine Mischung verschiedener Kästen vorzusehen, um ein möglichst große Bandbreite verschiedener Quartiere anzubieten.

- 7 Fassaden-Quartierskästen an Gebäudefassaden (davon 2 Ganzjahreskästen) z. Bsp. Fledermaus-„Fassadenquartier 1FQ“ und Ganzjahresquartier „1WQ“, Hersteller Hasselfeldt „Fassadenflachkasten mit Rückwand FFAK-R“ und „Ganzjahresquartier FFGJ“
- 3 Fledermaus-Flachkästen an Gebäudefassaden oder Bäume, z.B. Fledermaus-Spaltenkasten „FSK-TB-KF“ des Herstellers Hasselfeldt, oder Fledermausflachkaste1n „FF“ des Herstellers Schwegler;
- 5 Fledermaus-Höhlenkästen an Gebäudefassaden und Bäume
 - 3 Stück für Kleinfledermäuse: z. Bsp. Hersteller Schwegler „Fledermaushöhle 1 FD“, „2 F“, „Großraumhöhle 2 FS“ oder „3FS“, Hersteller Hasselfeldt „Fledermaushöhle 14 mm Einflug FLH 14“, „Fledermausgroßraumhöhle FGR“
 - sowie für
 - 2 Stück für Großfledermäuse: z. Bsp. Hersteller Schwegler „Fledermaushöhle 2 FN speziell“, „Großraumhöhle 1FS,“ Hersteller Hasselfeldt „Fledermausganzjahresquartier f. Abendsegler FGJQ-AS-K“, „Fledermaushöhle 18 mm Einflug FLH18“, „Fledermaus-Großraumhöhle FGRH“,

Hinweise: Bestellung/ Lieferung über den Hersteller oder auch über Internet-Shops, die Kästen der Hersteller anbieten. Weiterer Hersteller oder Händler sind Hebegro GbR und Naturschutzbedarf Strobel mit gleichwertigen Kästen. Zur Zeit bestehen leider große Lieferengpässe, weshalb auf eine rechtzeitige Bestellung zu achten ist.

Aufhängung der Fledermauskästen jeweils in mindestens 2 m Höhe in dunklen, nicht von Lampen angestrahlten Bereichen überwiegend in Ost- und Südrichtung, mit freier Einflugmöglichkeit (keine Zweige oder Rankpflanzen vor dem Einflug) in ruhigen Bereichen in einem Umkreis von 1000 m um das Vorhabengebiet. (Eine Aufhängung der Fassadenquartierskästen an städtische Grundstücke in 200 oder 400 m Entfernung ist insofern möglich). Die Kästen können in Gruppen à 2-3 Stück oder einzeln aufgehängt werden.

Die Fassadenquartierskästen können temporär, bis sie an ihren endgültigen Platz gehängt werden können, an gesondert gebaute, prädatorensichere Stellagen aus Stabgitterzäunen aufgehängt wer-

⁷ Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Aufhängung wenige Tage vor dem Beginn der Abrissmaßnahmen ausreichend, da die Kästen direkt nach dem Aufhängen funktionstüchtig sind.

den, wenn eine Aufhängung an Gebäudefassaden nicht in ausreichendem Maße möglich ist (das heißt sicher vor Fressfeinden wie Mardern, Katzen oder ähnlichen). Sie können später an/ in die neuen Gebäude bzw. deren Fassaden angebracht werden.

Die Kästen sollen dauerhaft an städtische Gebäude (Evangelische Grundschule, ehemalige Förderschule „Im Laach“) oder an Bäumen auf städtischen Grundstücken in der Aggeraue aufgehängt werden (s. Karte unten), so dass die Funktionstüchtigkeit dauerhaft erhalten werden kann.

Die Kästen sind in Verantwortung des Vorhabenträgers (Stadt Troisdorf) jeweils gemäß Herstellerangaben jährlich zu reinigen, weshalb baulich auf ihre Erreichbarkeit zu achten ist (Arbeitsbühne etc.).

Gemäß des Leitfadens für Artenschutzmaßnahmen⁸ sind für den Verlust von einem Quartier für bspw. die Zwergfledermaus 5 neue Ersatzquartiere bereit zu stellen, um den Ersatz mit einer ausreichenden Sicherheit zu gewährleisten. Hier wurden die 3 festgestellten Bereiche als jeweils ein Quartier bewertet, für welches ein Ersatz geschaffen werden muss.

⁸ MKULNV – Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in: Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).
Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

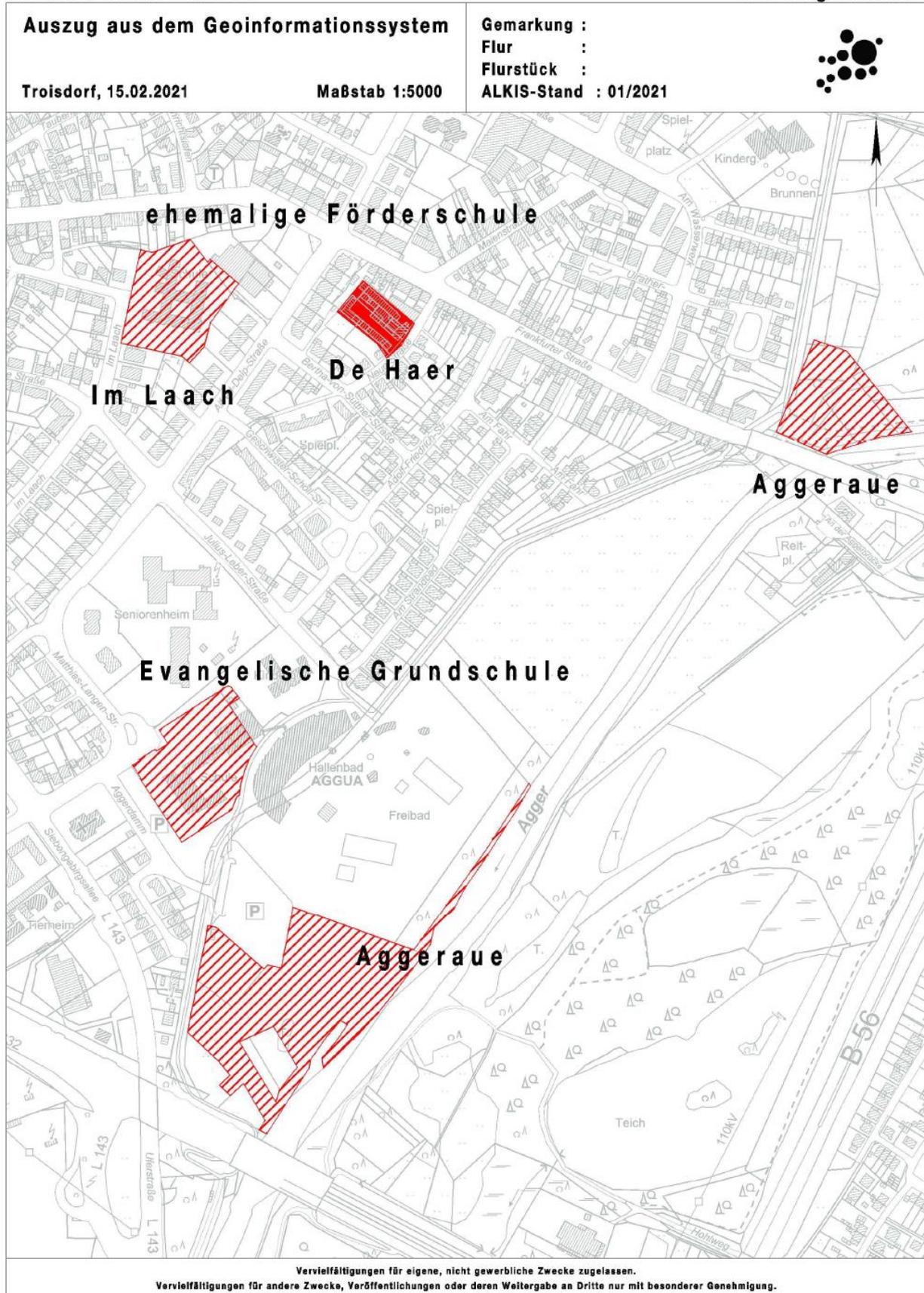


Abb. 25: Lage der Aufhängeplätze für die Fledermauskästen (CEF-A1).

Optionale unterstützende Ausgleichsmaßnahmen

Aufhängung von Nischenbrüterkästen und Haussperlingskästen im Umfeld für ubiquitäre Vögel der Siedlung

Als Ersatz für die verloren gehenden Brutstätten des Haussperlings an der Straßenseitigen Gebäudefassade des Bürogebäudes ist die Aufhängung von Haussperlingskästen zu empfehlen⁹. Ebenso ist von verlorengehenden Brutstätten des Hausrotschwanzes und der Kohlmeise auszugehen, da diese Arten bei den Begehungen fütternd oder mehrfach nachgewiesen wurden. Geeignete Kästen sind die Sperlingskoloniekästen der Hersteller Schwegler oder Hasselfeldt oder vergleichbar. (Geeignet sind auch andere Höhlenbrüterkästen). Als Nischenbrüterkästen für Hausrotschwanz und andere Nischenbrüter eignen sich die „Halbhöhle 2HW“ und „2H“ des Herstellers Schwegler, der Nischenbrüter-Nistkasten „NBH“ des Herstellers Hasselfeldt oder vergleichbare Typen.

9.2 Konfliktprognose, Artenschutzrechtliche Prüfung und Zulässigkeit des Vorhabens

Im Folgenden erfolgt eine Abschätzung der möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 6.1).

9.2.1 Säugetiere: Fledermäuse

In Gebäude- und Dachspalten sind Sommer- und Zwischenquartiere der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus in Anbetracht der Ergebnisse der Ein-/Ausflugkontrollen von August – September 2020 nicht auszuschließen. Winterquartiere sind auf Grund der fehlenden Frostsicherheit eher auszuschließen, klimagemäßigte Quartiere für milde Winter- und Herbstphasen können allerdings nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorherige Kontrolle auf einen etwaigen Besatz wird die Tötung von Fledermaus-Individuen vermieden (Vermeidungsmaßnahme ASP V2, Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung gemäß §44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Neben Ein- und Ausflugkontrollen zwischen März und November sind vorsorgliche Kontrollbegehungen direkt vor dem Abriss durchzuführen, in deren Rahmen durch das Absuchen von Spalten und der Suche nach Hinweisen auf möglichen Fledermausbesatz von kältetoleranten Individuen in teilisolierten Spalten eine gewisse Prognoseunsicherheit in milden Winterphasen abgedeckt werden soll. Zusätzlich soll eine Vergrämung der Fledermäuse durch eine nächtliche Beleuchtung der Innenräume oder einzelner Fassaden- und Dachbereiche installiert werden, durch die eine Nutzung der Gebäudespalten minimiert und ein Ausweichen in andere Quartiere des Quartierverbundes unterstützend erreicht werden kann. Die Vergrämungsmaßnahme durch Beleuchtung ist durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten, um die genaue Ausführung zur betreffenden Jahreszeit und der betreffenden Gebäudeteile festlegen. Eine genaue Festlegung zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ist auf Grund der komplexen Abhängigkeiten von Jahreszeit, Witterung, Abrissverfahren und Gebäudebereichen nicht möglich.

Für einzelne Tiere könnte es dennoch zu einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine weitere Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren ist nicht möglich, da sich die kleinen Tiere innerhalb einzelner teilisolierter Spalten verkriechen können und somit nicht erkennbar oder erreichbar sind und daher auch nicht umsiedelbar wären. Durch die Kontrolle durch eine fachkundige Person wird die Gefahr einer Tötung soweit vermindert, dass sie das für die Arten übliche Lebensrisiko durch Prädatoren, Krankheiten, etc. nicht signifikant erhöht, auch wenn sie nicht vollständig vermeidbar ist. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) kann ausgeschlossen werden.

Auf den Verlust von Einzel-/Zwischenquartieren können betroffene Individuen zum einen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Spalten und Ritzen, die Fledermäusen als Einzel-/Zwischenquartier dienen können, finden sich an vielen Häusern in der Umgebung. Durch die vorgezogene Aufhängung von Ersatzquartieren werden zum anderen Ersatzquartiere angeboten (ASP A1), um die ökologische Funktionalität des Quartierverbunds zu erhalten (vergleich § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 5 BNatSchG).

⁹ Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste zur Roten Liste NRW.

Durch die Bautätigkeiten können daneben Störungen von Fledermäusen in angrenzenden Gebäudequartieren in der näheren Umgebung durch Lärm, Erschütterungen o.ä. auftreten.

Bauzeitliche Störungen für angrenzende Fledermausquartiere oder Jagdhabitats werden durch Vorgaben hinsichtlich Lärm/ Erschütterungen im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (ASP V3) auf nicht erhebliches Maß reduziert, so dass insgesamt Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können (Verbot von Störungen, die sich auf die lokale Population oder deren Fortpflanzungserfolg auswirken können).

Durch die Lage innerhalb der Siedlung ist daneben von einer gewissen Gewöhnung der Individuen an Störungen wie Bewegungsunruhe, Lärm, künstliche Beleuchtung auszugehen.

Das Vorhabensgebiet kann daneben als Teil des Jagdhabitats im Siedlungsbereich dienen. Angesichts der bei der Kartierung festgestellten geringen Jagdaktivität ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auf Jagdhabitats auszugehen.

Es werden vorsorglich Empfehlungen hinsichtlich der bauzeitlichen Beleuchtung in der Dunkelheit für die angrenzende Umgebung gegeben, durch die Beeinträchtigungen des Umfelds vermieden werden können.

Fazit: Es ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kein Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 für planungsrelevante Säugetiere zu erwarten.

9.2.2 Vögel

Durch den Abriss der Gebäude können Brutnischen und Halbhöhlen für Höhlen- und Nischenbrüter zerstört werden. Daneben können bei einer Beseitigung der Kletterpflanzen und Gehölze während der Vogelbrutzeit besetzte Nester zerstört werden. Durch eine vorherige Kontrolle auf besetzte Brutstätten wird die Tötung von Altvögeln oder Fortpflanzungsstadien wie Eiern vermieden (Vermeidungsmaßnahme **ASP V2**).

Für die Rodung der Bäume und Gebüsche wird die Umsetzung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgesehen, um die Tötung von Gebüsch- und Freibrütern in Bäumen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme **ASP V1**).

Für ubiquitäre Nischen- und Halbhöhlenbrüter an Gebäuden wird die Aufhängung von Ersatzniststätten empfohlen (optional unterstützende Ausgleichsmaßnahme).

Baum- und Gebüschbrüter unter den häufigen Allerweltsarten können in geeignete Gehölzbestände in der Umgebung ausweichen, die im Umfeld in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen.

Es ist nicht von einer essentiellen Bedeutung des Grundstücks als Nahrungs- und Jagdhabitat der verschiedenen planungsrelevanten Vogelarten auszugehen. Diese können in geeignetere Bereiche in der Umgebung ausweichen. Das Grundstück hat im Vergleich zur Umgebung eher eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat (wenig Grünflächen sowie angrenzende naturnahe Gärten).

Bauzeitliche Störungen durch Lärm, Erschütterung oder Beleuchtung werden durch Vorgaben und Empfehlungen auf eine nicht erhebliche Störung minimiert (Vermeidungsmaßnahme **ASP V3**).

Durch die städtische Siedlungslage ist daneben von einer gewissen Gewöhnung der Arten an Störungen wie Verkehr, Bewegungsunruhe auszugehen. Hierdurch und da die Störungen durch Baumaschinen etc. auf die Bauzeit begrenzt sind, und die Arten für diese begrenzte Zeit auf ungestörtere Bereiche in der Umgebung ausweichen können, ist insgesamt nicht von erheblichen Störungen auf die Vogelarten auszugehen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann somit für die Avifauna unter Voraussetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen **ausgeschlossen** werden.

10. Prüfung von Ausnahmetatbeständen, Zulässigkeit des Vorhabens

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG kann für die Fledermaus- und Avifauna durch das geplante Vorhaben unter Voraussetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 –V3 und der Ausgleichsmaßnahmen A1 (Vermeidung der Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten und der Störung) ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich. Weitere Maßnahmen werden als unterstützende minimierende Maßnahmen empfohlen.

Die Umsetzung des o.g. Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahme als **zulässig** betrachtet.

11. Zusammenfassung

Die Stadt Troisdorf plant den Abriss eines ehemaligen Galvanisierungs-Fabrikationsbetriebes mit Büro- und Produktionsräumen und Lagerhallen an der Neue Straße 2-4 in Troisdorf. Betroffen sind alle auf dem Gelände befindlichen Gebäude. Diese sind seit 2011 nicht mehr in Benutzung.

Das Plangebiet an der Neue Straße 4 mit den Flurstücksnummern Nr. 54/5, 54/6, 54/7 und 2533 in der Gemarkung 054077 Troisdorf befindet sich im südlichen Siedlungsgebiet von Troisdorf. Im näheren Umkreis gliedert sich das Plangebiet in weitere Wohnbebauung ein, welche relativ stark durchgrünt wirkt. In ca. 250 m Entfernung liegt die Aggeraue, welche südöstlich von der B56 begrenzt wird.

Es sind der Abriss aller vorhandenen Gebäude sowie die Rodung der vorhandenen Gehölze an der nordöstlichen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten der relevanten Messtischblätter (MTB) 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) durchgeführt. Es wurden insgesamt 70 planungsrelevante Arten geprüft: 7 Fledermausarten, 58 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 1 Falterart.

Zusätzlich wurde am 13.05.2020 eine Geländebegehung durchgeführt, bei der das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Des Weiteren wurde das Potential des Plangebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt.

Aus gutachterlicher Sicht ist in den zahlreichen Mauerspalten und Nischen der baufälligen Gebäude ein hohes Potential für **Fledermaus**-Sommer-, Zwischen- und Schwarm-Quartiere zu sehen. Es wurde deshalb im Rahmen der Stufe 2 der ASP im Sommer/ Frühherbst 2020 eine vertiefende Prüfung für die Fledermausfauna mit Kartierungen (Einflugkontrollen) durchgeführt.

Im Rahmen der Kartierung wurden 3 Bereiche der Gebäude festgestellt, für die es durch Einflüge oder Schwärmen Hinweise auf Quartiere der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus ergab. Dabei ist eher von Einzelquartieren auszugehen. Insgesamt wurden 6 Fledermausarten bzw. -artengruppen nachgewiesen, wobei die Fledermaus-Aktivität beispielsweise hinsichtlich von Jagdhabitaten relativ gering war. Für 4 Arten wurden vor allem Vorbeiflüge (Transferflüge zwischen verschiedenen Jagdhabitaten oder dem Quartier) registriert. Da für die Zwergfledermaus und ggf. die Mückenfledermaus die Nutzung von Spalteneinzelquartieren in verschiedenen Bereichen der Hallen und des Bürogebäudes anzunehmen ist, kann es durch den Abriss der Gebäude zum Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kommen. Daneben werden durch den Abriss potentielle Ruhestätten (ggf. sogar Fortpflanzungsstätten in Form von Wochenstuben) zerstört (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Auch für die **Avifauna** kann der Abriss der Gebäude und Rodung der Gehölze eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten und im Falle von besetzten Niststätten können Individuen getötet werden. An Gebäudespalten und bei den Schuppen wurden die Brut eines Hausperlings und fütternde Meisenvögel festgestellt. In den Hallen wurden verlassene Vogelneester gefunden.

Das Plangebiet bietet für planungsrelevante **Amphibienarten** keine geeigneten Laichhabitats bzw. terrestrischen Lebensräume.

Für andere planungsrelevante Arten der Gruppe der **Reptilien** und **Schmetterlinge** können Vorkommen auf Grund fehlender Habitateignung im Wirkraum ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten bzw. Arten der Artengruppen **nicht ausgeschlossen** werden: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Planungsrelevante und ubiquitäre Brutvögel der Gebäude und Siedlungsnahen Gehölz.

Es werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um die Tötung von Individuen, Zerstörung von Gelegen und Nestern durch die Gehölzrodung oder die erhebliche baubedingte Störung z.B. in Quartieren zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß zu minimieren:

ASP V1 Gehölz- und Kletterpflanzenrodungen zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar

ASP V2 Durchführung des Abrisses nach vorheriger Kontrolle der Abbruchgebäude vor Abrissbeginn auf einen Besatz von Fledermäusen über eine Kontrollbegehung und Ein- bzw. Ausflugkontrollen

ASP V3 Durchführung des Abrisses nach vorheriger Kontrolle der Abbruchgebäude vor Abrissbeginn auf einen Besatz von Vögeln über eine Kontrollbegehung

ASP V4 Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten

Daneben werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die ökologische Funktionalität von Niststätten und Fledermausquartieren im Plangebiet zu erhalten:

CEF A1 Aufhängung von 15 Ersatzkästen für Fledermäuse vor Abrissbeginn

Optional werden daneben weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme empfohlen, die unterstützend wirken:

ASP V_{opt.}: Ausstrahlung der Abbruchgebäude zur Vergrämen der Fledermäuse;

Minderung lichtbedingter Wirkungen und Vermeidung nächtlicher Störungen in benachbarten Bereichen

Optionale unterstützende Ausgleichsmaßnahme: Aufhängung von Nischenbrüterkästen und Haussperlingskästen im Umfeld für ubiquitäre Vögel der Siedlung

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (ASP V1 bis V3) sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-A1) sind keine signifikanten Konflikte in Bezug auf die Tötung und Störung geschützter oder planungsrelevanter Tierarten oder die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung des o.g. Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

11. Literatur und sonstige Quellen

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2011): Handbuch der Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen. Laurenti Verlag

GEOPORTAL NRW (2020): Geoviewer, <https://www.geoportal.nrw>, Stand: 07.07.2020

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Verantwortungsarten - Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands. Online-Veröffentlichung: http://www.bfn.de/0302_verantwortungsarten.html. Stand 08.04.2013.

DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007, Online-Veröffentlichung: http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/env-2007-00702-00-00-de-/_EN_1.0_&a=d, abgerufen am 27.11.2012.

GASSNER, A. WINKELNBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Müller Verlag, Heidelberg. 520 S.

GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin, 360 Seiten.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.

Grüneberg et al. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 52. Heft 1-2, 2016 (2017).

KAISER, M. (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 30.06.2014). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutz_fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

KRAPP, F., NIETHAMMER, J. (2011): Die Fledermäuse Europas – ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula Verlag, Wiebelsheim.

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Version 12/2006). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana_hinweise_artenschutz.pdf, abgerufen am 10.12.2012.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV), Hrsg. (2011b): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 511-534.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM, 2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Bearbeitung: GfL Planungs- und Ingenieursgesellschaft GmbH (jetzt Grontmij GmbH)

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 84 S.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW“ vom 22.12.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online: Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/> unter „Downloads“.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

NÖLLERT, A., NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas. Kosmos Naturführer

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: 23-81.

SUDMANN, S. ET AL. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung - gekürzte Online-Version: http://www.nw-ornithologen.de/downloads/projects/project_2_RL_gefaehrdete_brutvogelarten_nrw.pdf, NWO & LANUV (Hrsg.), abgerufen am 30.07.2013.

WINK, M., DIETZEN, C., GIEßING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. (Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd.36). In Kooperation erschienen im Romneya Verlag und Verlag NIBUK, 419 Seiten, 2005.

Internetquellen:

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010a): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. „Biotopkataster NRW“ – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>), abgerufen am 02.07.2020.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/>, zuletzt abgerufen 29.06.2020.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, Anpassung der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 21. Januar 2013 BGBl. I S. 95, Änderung des Artikel 10 des Gesetzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

MKULNV - Ministeriums für Klimaschutz Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Online-Veröffentlichung: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ehem. 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie EG 2013/17 des Rates vom 13.05.2013 (anlässlich des EU-Beitritts Kroatiens zum 10.06.2013) –Amtsblatt der EU L 158, S. 193 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

12. Verfasser und Urheberrecht

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung ist durch das
Büro Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler
als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:
Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I und II (ASP)
Abriss von Fabrikhallen, Troisdorf, Neue Straße 2-4

Bearbeitet: Dr. rer. nat. Ulrich Rehberg (Dipl. Biol.)
M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie C. Reuber

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, Februar 2021

**Rietmann Beratende Ingenieure
PartnerschaftsG mbB**

Freiraum + Landschaftsplanung

Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter-Uthweiler
Tel: 02244/912626 Fax: 02244/912627
info@buero-rietmann.de
www.buero-rietmann.de

11. Anhang

Tabelle 4: Lebensraumsprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten in den Quadranten der MTB 5109-3 (Lohmar), 5108-4 (Köln-Porz), 5208-2 (Bonn) und 5209-1 (Siegburg) nach LANUV (Abfrage 29.06.2020).

Die potentiell betroffenen Arten sind **fett** und schwarz umrahmt dargestellt. Die ubiquitären Vogelarten (wie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) sind nicht gesondert dargestellt.

deutscher Name/ wissenschaft. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 ATL /}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	typische Gebäudefledermaus des Siedlungs- u. siedlungsnahen Bereiches; Jagdgebiete: offene u. halboffene Landschaft, Grünlandflächen m. randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, Gewässer, auch Streuobstwiesen, Parks u. Gärten u. unter Straßenlaternen; Wochenstuben: Spaltenverstecke o. Hohlräume v. Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen); sonst. Quartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Holzstapel; Winterquartiere: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden, Bäumen u. Felsen, Stollen o. Höhlen (mit geringer Luftfeuchte und 3-7° C; meist einzeln, max. 10 Tiere); ausgesprochen orts- und quartiertreu Bei Kartierung nicht nachgewiesen, obwohl UG potentieller Teil des Jagdhabitats mit potentiellen Sommer- und Zwischenquartieren in Gebäudespalten im Plangebiet.	2	Art voh. (S/W)	G-	Nein/ Nein
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Besiedelt gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; Jagdgebiete: große stehende o. langsam fließende Gewässer, gelegentlich auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen o. Äcker; Nutzen traditionelle Flugrouten zu ihren Jagdgebieten: entlang v. Hecken o. kleineren Fließgewässern; Wochenstuben (bislang nur außerhalb NRWs): alte Gebäude (Dachböden, Mauerspalten o. Hohlräume hinter Verschaltungen); Männchenquartiere: Gebäudequartiere (Männchenkolonien m. 30-40 Tieren) o. als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen o. Brücken; Winterquartiere: spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen o. Eiskeller; als Mittelstreckenwanderer vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr u. Herbst u. als Überwinterer in NRW. Bei Kartierung nicht nachgewiesen, obwohl im UG Zwischenquartiere in Gebäudespalten und Flugrouten während der Zugzeit möglich sind;	G	Art voh.	G	Nein/ Nein
Wasserfledermaus/ <i>Myotis daubentonii</i>	Waldfledermaus der strukturreichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Spechthöhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Nachweis bei Kartierung im Rahmen von Transferflügen. Keine geeigneten Jagdhabitats und Quartiere im UG.	G	Art voh.	G	Ja/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 K ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Säugetiere (Forts.)					
Großes Mausohr/ <i>Myotis myotis</i>	Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete (bevorzugt Altersklassen-Laubwälder m. geringer Kraut- u. Strauchschicht u. hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe, z.B. Buchenhallenwälder). Seltener andere Waldtypen o. kurzrasige Grünlandbereiche; Wochenstuben: warme, zugluftfreie geräumige Dachböden v. Kirchen, Schlössern u. anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere: im Sommer einzeln o. in kl. Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen o. Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. (2-10 °C u. mit hoher Luftfeuchte). Bei Kartierung nicht nachgewiesen, obwohl im UG Flugkorridore möglich (bis zu 20 km Entfernung zwischen Quartier u. Jagdhabitat) sowie einzelne Männchen-Sommer- und Zwischenquartiere in Gebäudequartieren möglich;	U	Art vorh.	U	Nein/ Nein
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	typische Waldfledermaus; Jagdgebiete: offene Lebensräume über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen u. beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Sommer- u. Winterquartiere: Baumhöhlen in Wäldern u. Parklandschaften, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Nachweis bei Kartierung im Rahmen von Transferflügen. Keine geeigneten Jagdhabitats und Quartiere im UG.	R	Art voh.	G	Ja/ Nein
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	typische Waldart (Laub- u. Kiefernwald, Auwaldgebiete); strukturreiche Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern; Sommer- u. Paarungsquartiere: Spaltenverstecke an Bäumen im Wald o. an Waldrändern in Gewässernähe, auch: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener: Holzstapel, waldnahe Gebäudequartiere; Winterquartiere: überirdische Spaltenquartiere u. Hohlräume an Bäumen u. Gebäuden (außerhalb NRW). Nachweis bei Kartierung im Rahmen von Transferflügen. Keine geeigneten Jagdhabitats und Quartiere im UG	R	Art vorh.	G	Ja/ Nein
Zwergfledermaus/ <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	typische Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften, v. a. Siedlungen; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in u. an Gebäuden, natürl. Felsspalten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); quartiertreu. Regelmäßiger Nachweis im Rahmen der Kartierung In geeigneten Gebäudespalten mögliche Einzel-Sommer- oder Zwischenquartiere sowie klimagemäßigte Quartiere.	*	Art vorh.	G	Ja/ Ja

<p>Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus</p>	<p>in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In der Mitte Deutschlands vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Wochenstuben ähnlich Zwergfledermaus, bevorzugt Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Bildung von Kolonien mit großen Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren. Als Winterquartiere Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde. Im Rahmen der Kartierung einmaliger Nachweis zur Einflugzeit. In geeigneten Gebäudespalten mögliche Einzel-Quartiere.</p>	<p>Kartier- tier- nach- weis</p>	<p>Ja/ Ja</p>		
<p>Langohr-Fledermaus-Gruppe Braunes Langohr Plecotus aritus/ Graues Langohr Plecotus austriacus (Unterscheidung Graues oder Braunes L. methodisch bedingt nicht möglich)</p>	<p>Braunes Langohr: typische Waldfledermaus; bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- u. Nadelwälder mit größerem Baumhöhlenbestand; weitere pot. Jagdgebiete: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen u. Parkanlagen im Siedlungsbereich (> 1 ha), kann auch Gebäudequartiere besiedeln. Graues Langohr typische „Dorffledermaus“, Gebäudebewohner strukturreicher, dörflicher Siedlungsbereiche in trocken-warmen Agrarlandschaften, Jagdgebiete: siedlungsnaher heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Auch: Laub- u. Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder); Wochenstuben: ausschließlich in o. an Gebäuden (v.a. Kirchen; Spaltenverstecke, hinter Holzverschalungen o. frei hängend); Männchenquartiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Höhlen u. Stollen. Überwinterung: in trockenen Quartieren mit ca. 2-5 °C von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen, Höhlen, Spalten an Gebäuden u. auf Dachböden; große Waldgebiete werden gemieden; sind sehr störungsanfällig, ziehen sich schnell in kleinste Spalten zurück. Im UG einmalig bei Transferflug nachgewiesen. Im Eingriffsbereich keine geeigneten Jagdhabitats. Quartiersnutzung auf Grund des nur einmaligen Nachweises auszuschließen.</p>	<p>G Bei Kartierung nachgewiesen</p>	<p>G/U</p>	<p>Ja/ Nein</p>	
<p>Vögel</p>					
<p>Habicht/ <i>Accipiter gentilis</i></p>	<p>Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche). Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate</p>	<p>V B</p>	<p>G-</p>	<p>Nein/ Nein</p>	
<p>Sperber/ <i>Accipiter nisus</i></p>	<p>abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halb-offene Parklandschaften m. kl. Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in m. Fichten bestandenen Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: z.B. in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate</p>	<p>* B</p>	<p>G</p>	<p>Nein/ Nein</p>	

deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ ATL/	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Gebunden an Schilfröhrichtbestände an Fluss- u. See- ufern, Altwässern o. Sümpfen, in d. Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen u. renaturier- ten Abgrabungsgewässern; Besiedeln Schilfbestände \geq 20 m ² Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate	*	B	G	Nein/ Nein
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen, größere Heidegebiete; Neststandort: Bodenmulde in kurzer, lückiger Vegetation. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate	3S	B	U-	Nein/ Nein
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufem;; Nahrungshabitat: kleinfisch-reiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitz- warten); außerhalb d. Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze: selbst gegrabene Brutröhren in vegetati- onsfreien Steil-wänden aus Lehm o. Sand), Wurzelteller v. umge-stürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate	*	B	G	Nein/ Nein
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	Als Durchzügler in NRW im Herbst und Frühjahr; Bevor- zugte Rastgebiete: Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten, größere Bagger- u. Stauseen v. a. in d. Westfälischen Bucht, am Niederrhein u. in d. Kölner Bucht. Keine geeigneten Rastgebiete im UG.	2S	R/ W	S	Nein/ Nein
Krickente <i>Anas crecca</i>	In NRW seltener Brutvogel u. häufiger Durchzügler u. Wintergast; Brutgebiete: Nord- u. Osteuropa u. Russ- land (Hoch- u. Niedermoore, kl. Wiedervernässungsflä- chen, Heidekolke, verschilfte Feuchtgebiete u. Feucht- wiesen, in Grünland-Graben-Komplexen); Als Brutvogel in NRW vor allem im Westfälischen Tiefland, Münster- land u. Niederrhein; Bevorzugte Rast- u. Überwinte- rungsgebiete: größere Fließgewässer, Bagger- u. Stau- seen, Klärteiche u. Kleingewässer v.a. in d. Westfäli- schen Bucht u. am Niederrhein. Im UG keine geeigneten Lebensräume.	3S	B	U	Nein/ Nein
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	Offene, baum- u. straucharme feuchte Flächen m. höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation (ausreichend Deckung, aber nicht zu dicht u. zu hoch), extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen u. Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Neststandort: am Boden oft an Graben- u. Wegrändern. Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate.	2	B	S	Nein/ Nein
Baumpieper/ <i>Anthus trivialis</i>	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen (Singwarten) u. einer strukturreichen Kraut- schicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen u. lichte Wälder, auch Heide- u. Moorgebiete sowie Grünländer u. Brachen m. Einzel- bäumen, Hecken u. Feldgehölzen; dichte Wälder u. sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden; Nest- standort: unter Grasbulten o. Büschen; Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate.	3	B	U	Nein/ Nein
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft kombi- niert mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland o. Ackerland) u. Gewässer; tag- u. dämme- rungsaktiv, z.T. auch nachtaktiv; Koloniebrüter, Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen in älteren	*	BK	G	Nein/ Nein

		Laub- bzw. Nadelwaldbeständen; Brutzeit Anfang März bis Ende Mai Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate.				
deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4,ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?	
Vögel (Forts.)						
Waldohreule/ <i>Asio otus</i>	halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbe- reich, Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagd- gebiete: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogel- arten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringelta- be); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u. größeren geschlossenen Waldgebieten. UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein. Möglich. Kein Individuennachweis und kein Horstnach- weis im Plangebiet deshalb Bruthabitate im Umfeld auszuschließen).	3	B	U	Nein/ Nein	
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Besiedelt offene u. grünlandreiche Kulturlandschaften m. gutem Höhlenangebot; Jagdgebiete: kurzrasige Viehweiden, Streuobstgärten; Wichtig: niedrige Vegeta- tion m. ausreichendem Nahrungsangebot für die Bo- denjagd; Brutplatz: Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen u. Nischen in Gebäuden u. Vieh- ställen, auch Nistkästen; ausgesprochen reviertreu Keine geeigneten Habitate m UG, v.a. keine kurzrasige Nahrungshabitate, Nächstes Vorkommen am südöstli- chen Siegufer bekannt.	3S	B	G-	Nein/ Nein	
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	Brutgebiete in Nordeuropa, Nordrussland u. Sibirien; In NRW als regelmäßiger Durchzügler u. Wintergast (Ok- tober bis April, Max. im Januar); Bevorzugte Überwinte- rungsgebiete: größere Flüsse, Bagger- u. Stauseen, Staustufen (v.a. im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser). Agger im Umfeld kann Teil des gelegentlich genutzten Überwinterungsgebiets an der Agger sein.	k.A.	R/W	G	Nein/ Nein	
Mäusebussard/ <i>Buteo buteo</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeig- neten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzel- bäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche. Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate.	*	B	G	Nein/ nein	
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	ausgedehnte, reich strukturierte Heide- u. Moorgebie- te, Kiefern- u. Wacholderheiden, lichte Kiefernwälder (trockener, sandiger Boden), auch: größere Laubwälder m. Kahlschlägen u. Windwurfflächen; Nahrungsflächen: offene Bereiche (z.B. Waldlichtungen, Schneisen, We- ge); Nistplatz: trocken u. sonnig am Boden, meist an vegetationsarmen Stellen Keine geeigneten Habitate im UG	1S	B	S	Nein/ Nein	
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baum- schulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen. Im UG keine Nahrungshabitate aufgrund von fehlenden Hochstaudenfluren und anderen Samenstrukturen	2016: 3	B		Nein/ Nein	

sowie keine Bruthabitate vorhanden.					
deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 ATL /}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	sandige o. kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, heute meist: Sand- u. Kiesabgrabungen, Klärteiche; Bodenbrüter, Neststandort auf kahler, übersichtlicher Fläche m. kiesigem bzw. schottrigem Untergrund, auf Sandflächen Stellen m. Kies o. Muscheln; Brutzeit ca. April bis Ende Juni (Juli) Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG	3	B	U	Nein/ Nein
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	offene, gehölzarme Kulturlandschaften m. ausgedehnten Ackerflächen, Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne, Klee), Grünland m. hoher Krautschicht, (Deckung); Bevorzugt Standorte auf tiefgründigen Böden; wichtige Habitatbestandteile: Weg- u. Ackerraine, unbefestigte Wege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden zw. hoher Kraut- u. Grasvegetation; Zugvogel (Nordafrika bis arabische Halbinsel) Keine geeigneten Habitate im UG.	2S	B	U	Nein/ Nein
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Kommt in fast allen Lebensräumen vor, bevorzugt Parklandschaften, Heide- u. Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen; Brutschmarotzer (Eiablage in fremdes Nest bestimmter Singvogelarten), Bevorzugte Wirte: Teich- u. Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper, Rotschwänze; Zugvogel; Brutzeit: Ende April bis Juli, Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge; Nahrungsspezialisten, fressen vor allem behaarte Schmetterlingsraupen u. größere Insekten. Keine geeigneten Habitate im UG.	3	B	U-	Nein/ Nein
Mehlschwalbe/ <i>Delichon urbica</i>	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fensterbänken o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften nahe der Brutplätze. Nester an Gebäuden in der Umgebung möglich, geeignete Nahrungshabitate im UG (Zufallsnachweis bei Begehung). Kein Nestnachweis an Gebäuden.	3S	BK	U	Ja/ Nein
Mittelspecht/ <i>Dendrocopos medius</i>	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grobkorkige Baumbestände u. Totholz angewiesen. Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	V	B	G	Nein/ Nein
Kleinspecht/ <i>Dryobates minor</i>	besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden), angelegt. Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Schwarzspecht/ <i>Dryocopus martius</i>	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	*S	B	G	Nein/ Nein
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	Ursprünglich in NRW Bewohner von Felslandschaften der Mittelgebirge (aktuell nur noch vereinzelt); heute vor allem Besiedlung der Industrielandschaft entlang des Rheins u. im Ruhrgebiet; typische Fels- u. Nischenbrüter, Nistplatz: Felswände u. hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen); UG kann Teil des großräumigen Jagdhabitats sein. Keine geeigneten Bruthabitate im UG.	*S	B	G	Ja / Nein
Baumfalke/ <i>Falco subbuteo</i>	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften m. Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern; lichte Altholzbestände (z.B. alte Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder; Horste: alte Krähenester; großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Im UG keine geeignete Brut und Jagdhabitate vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein
Turmfalke/ <i>Falco tinnunculus</i>	offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete. Potentielle Bruthabitate an Bauwerken der Umgebung. UG kann gelegentlich genutzter Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein.	VS	B	G	Ja/ Nein
Kranich <i>Grus grus</i>	Waldkomplexe m. strukturreichen Feuchtgebieten (bes. Birken- o. Erlensümpfe), feuchte Nieder- u. Hochmoore, Bruchwälder, Sümpfe; Rastgebiete: weiträumige, offene Moor- u. Heidelandschaften, großräumige Bördellandschaften; Nahrungsflächen: abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- u. Wintergetreidefelder, feuchtes Dauergrünland; Schlafplätze z.B. störungsarme Flachwasserbereiche v. Stillgewässern o. unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- u. Moorengebieten; Im UG keine geeigneten Rast- und Überwinterungsgebiete.		R/ W	G (U+)	Nein/ Nein
Rauchschwalbe/ <i>Hirundo rustica</i>	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) Im Plangebiet kein Nachweis von Nestern; Im UG potentiell Brut- und Nahrungshabitat möglich.	3S	B	U	Ja/ Nein
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	Lichte Laub- Misch- u. Nadelwälder zw. Feldern u. Wiesen, alte, strukturreiche Streuobstwiesen, Gärten, baumreiche Parklandschaften m. Alleen u. Feldgehölzen; halboffene Heidegebiete u. Magerrasen m. lückigem Baumbestand; brütet in Specht- o. anderen Baumhöhlen Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate		B	S	Nein/ Nein

vorhanden.						
deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4,ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?	
Vögel (Forts.)						
Neuntöter/ <i>Lanius collurio</i>	typische Heckenart der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft m. aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen u. insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen; bewohnt Heckenlandschaften m. Wiesen u. Weiden, trockene Magerrasen, gebüschrreiche Feuchtgebiete, größere Windwurfllächen in Waldgebieten Im UG keine geeigneten Brut- und Jagdhabitats vorhanden.	VS	B	U	Nein/ Nein	
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	Brutvorkommen des mitteleuropäischen Binnenlands (außerhalb des Hauptvorkommens): Stillgewässer entlang d. großen Flussläufe; Nistplätze: vegetationsarme Böden m. freier Rundumsicht auf störungsfreien Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern (gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien); Nahrungsgebiete: umliegende Grünlandflächen Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitats vorhanden.	*	B	U	Nein/ Nein	
Feldschwirl/ <i>Locustella naevia</i>	gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen v. Gewässern, seltener: Getreidefelder Neststandort: in Bodennähe o. unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitats im Plangebiet vorhanden.	3	B	G	Nein/ Nein	
Heidelerche/ <i>Lullula arborea</i>	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (z.B. Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder), Kahlschläge, Windwurfllächen o. trockene Waldränder. Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitats vorhanden.	3S	B	U	Nein/ Nein	
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	gebüschrreiche Ränder v. Laub- u. Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen u. Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten o. Auen; ausgeprägte Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche u. für die Jungenaufzucht wichtig Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitats vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein	
Zwergsäger <i>Mergellus albellus</i>	In NRW als regelmäßige Durchzügler u. Wintergast (ab Nov. bis März); Brutgebiete in Nordskandinavien, Nordrussland u. Sibirien; Überwinterungsgebiete: ruhige Buchten u. Altarme größerer Flüsse, Bagger- u. Stauseen m. Flachwasserzonen; bedeutendste Wintervorkommen: Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“, „Weseraue“ u. „Schwalm-Nette-Platte“. Keine geeigneten Habitats im Plangebiet, an der Agger im Umfeld und NSG Trerichsweiher Überwinterungs- und potentielle Rastgebiete.		R/W	G	Nein/ Nein	

deutscher wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 ATL/}	mögliche Vorkommen Wirksam/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Gänsesäger <i>Mergus mergans</i>	besiedelt ein breites Spektrum an Gewässern: größere Seen, Weiher, Flüsse, größere Bäche, m. Bäumen bestandene Steilküsten (Ostseeraum), oligotrophe bis schwach eutrophe Seen, oft an großen Flüssen wie Oder o. Elbe mit Altarmen u. Auen-Gräben (norddeutsches Binnenland), schnell strömende Gebirgsflüsse (Alpenvorland); braucht geeignete Höhlen in Altbaumbeständen, Gewässernähe; teilweise künstliche Nisthilfen. Keine geeigneten Rast- und Überwinterungshabitate im UG vorhanden.		R/W	G	Nein/ Nein
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Als Lebensraum dienen alte Laubwälder in Gewässernähe; Nahrungsgebiet: große Flussläufe u. Stauseen; Horststandort: auf Laub- o. Nadelbäumen in über 7 m Höhe, oft werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt; in NRW regelmäßiger aber seltener Brutvogel UG kann Teil des großflächigen Nahrungshabitates sein. Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.	R	B	G	Nein/ Nein
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>	offene, reich gegliederte Landschaften m. Feldgehölzen u. Wäldern; Nahrungshabitate: Agrarflächen m. Nutzungs mosaik aus Wiesen u. Äckern; Brutplatz: meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (≥ 1-3 ha) Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG vorhanden.	2016: * (2010: 3)	B	S	Nein/ Nein
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	lichte, feuchte u. sonnige Laubwälder, Auwälder u. Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen u. Gärten m. hohem Baumbestand; Nahrungssuche: vorwiegend im Kronenbereich d. Bäume durch Aufstöbern u. Ablesen; Neststandort: auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe; Zugvogel, Langstreckenzieher (Afrika) im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	1	B	U-	Nein/ Nein
Feldsperling/ <i>Passer montanus</i>	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; auch Obst- u. Gemüsegärten o. Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; meidet das Innere von Städten; sehr brutplatztreu; nistet auch in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter (Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen); Nahrung: Sämereien, Getreidekörner u. kleinere Insekten. Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	ursprünglicher Steppenbewohner; offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften m. Ackerflächen, Brachen u. Grünland; Wichtige Habitatbestandteile: Acker- u. Wiesenränder, Feld- u. Wegraine, unbefestigte Feldwege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden. Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG.	2S	B	S	Nein/ Nein

deutscher wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Wespenbussard/ <i>Pernis apivorus</i>	reich strukturierte, halboffene Landschaften m. alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: überwiegend an Waldrändern, Säumen, offenen Grünlandbereichen (Wiesen u. Weiden), auch: innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Neststandort: Laubbäume (15-20 m Höhe), alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG.	2	B	U	Nein/ Nein
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	Besiedelt große Flüsse u. größere stehende Gewässer (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe); Nester auf höheren Laubbäumen auf Inseln o. an störungsfreien Gewässerufeln, auch in Graureiherkolonien; Nahrungshabitate: Binnen- u. Küstengewässer (Seen, Teiche, Flüsse, Wattenmeer, Boddengewässer); Koloniebrüter. Keine geeigneten Brut und Jagdhabitate im UG.	*	BK	G	Nein/ Nein
Gartenrotschwanz/ <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Randbereiche größerer Heidelandschaften, sandige Altkiefernbestände, lichte, aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken m. alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen, Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Parks, Grünanlagen m. altem Baumbestand, Kleingärten, Obstgärten; gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen; Halbhöhlen- u. Freibrüter in Bäumen, ersatzweise auch Gebäudenischen o. Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbrut; Langstreckenzieher. Im UG keine geeignete Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	2	B	U	Nein/ Nein
Waldlaubsänger/ <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	ältere Hoch- o. Niederwälder m. geschlossenem Kronendach u. wenig Krautvegetation, tief sitzende Äste (Singwarten), Naturwälder o. naturnahe Wirtschaftswälder m. Stiel- u. Traubeneiche, Rot- u. Hainbuche, auch Nadelwaldbestände, auch parkartige Habitate in Siedlungen; Neststandort: Boden, unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern, Rankenpflanzen; Brutzeit: Ende April bis Anfang Juni, 1-2 Jahresbruten. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein
Grauspecht/ <i>Picus canus</i>	besiedelt alte, strukturreiche Laub- u. Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), auch: ausgedehnte Waldbereiche; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder mit hohem Anteil offener Flächen (Lichtungen, Freiflächen). Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	2S	B	S	Nein/ Nein
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	dichte Ufer- u. Verlandungszonen m. Röhricht- u. Seggenbeständen an Seen u. Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern u. Gräben; Neststandort: gut versteckt in Röhricht- o. dichten Seggenbeständen, im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (Gewässer/Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben). Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein

deutscher wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4ATL/}	mögliche Vorkommen Wirksam/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	Ursprünglich Bewohner natürlich entstehender Steilwände u. Prallhänge an Flussufern; heute in NRW vor allem in Sand-, Kies o. Lößgruben; benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand o. Lehm; Nesthöhle m. freier An- u. Abflugmöglichkeit; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden u. Felder nahe der Brutplätze; Koloniebrüter; Zugvögel/Langstreckenzieher, Überwinterung in Afrika Keine geeigneten Bruthabitate im UG und weiteren Umfeld, deshalb auch Vorkommen von Nahrungshabitaten unwahrscheinlich.	2016: 2	B	U	Nein/ Nein
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	magere Offenlandbereiche m. kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen u. Gräben, Grünlandflächen, Moore, Heiden, Brach- u. Ruderalflächen; wichtig: höhere Einzelstrukturen als Sitz- u. Singwarte, kurzrasige u. vegetations-arme Flächen zum Nahrungserwerb. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	2016 *	B	G	Nein/ Nein
Waldschnepfe/ <i>Scolopax rusticola</i>	ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen u. bis in Hochlagen d. Mittelgebirge, Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore m. Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, feuchte Fichtenwälder, Erlenbrüche; bevorzugt mehrstufige Waldbestände m. lückigem Kronenschluss u. strukturreichen Strauch- u. Krautschichten, Waldlichtungen (Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege, etc.), Neststandort: Boden m. freier Anflugmöglichkeit, z.B. Waldlichtungen, Wegränder; 1-2 Jahresbruten ab Mitte Mär bis Mitte Aug; dämmerungs- u. nachtaktiv; Kurzstreckenzieher. Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	G	Nein/ Nein
Girlitz/ <i>Serinus serinus</i>	Trockenheit und Wärme liebende Art. Fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften, in Gartenstädten, auf Friedhöfen, in Parks, größeren Gärten, Kleingartengebieten und in städtischen Alleen. Gelegentlich auch in ausgedehnten Obstgärten, Baumschulen, an Einzelgehöften, in Fichtenschonungen und Fichten- und Kiefernhochwäldern. Optimal: dichtes Nebeneinander von Gebäuden, Obstbäumen, Fichten, Sträuchern aller Art, Rasenflächen, Schrebergärten, Lager- und Ruderalflächen. Nester vorzugsweise in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen. Im UG geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden. Im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Kein Nachweis bei Fledermauskartierung.	2016: 2	B		Ja/ Ja
Turteltaube/ <i>Streptopelia turtur</i>	ursprünglich: Steppen- u. Waldsteppen; heute: offene bis halboffene Parklandschaften m. Wechsel aus Agrarflächen u. Gehölzen; Brutplätze: Feldgehölze, baumreiche Hecken u. Gebüsche, an gebüschreichen Waldrändern o. in lichten Laub- u. Mischwäldern, Siedlungsbereich selten (verwilderte Gärten, große Obstgärten, Parkanlagen, Friedhöfe); Nahrungshabitate: Ackerflächen, Grünlandflächen u. schütter bewachsene Ackerbrachen; Neststandort: Sträucher o. Bäume (in 1-5 m Höhe). Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden	2	B	S	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Vögel (Forts.)					
Waldkauz/ <i>Strix aluco</i>	reich strukturierte Kulturlandschaften m. gutem Nahrungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- u. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, m. gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; sehr reviertreu. Keine geeigneten Brut- und Jagdhabitats im UG.	*	B	G	Nein/ Nein
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Besiedelt bevorzugt Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern, z.T. auch in Wäldern in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Allen an Feld- u. Grünlandflächen, Parks, Gärten, baumreiche Stadtbereiche; Höhlenbrüter (Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalten, Gebäudenischen, unter Dachziegel), mitunter Koloniebrüter. Brutzeit (März-) April bis Ende Mai (Juni) bzw. August (Zweitbruten). Im UG Bruthabitats und im Umfeld Nahrungshabitats möglich. Kein Nachweis bei Fledermauskartierung.	3	B		Ja/ Ja
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	stehende Gewässer m. dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- u. Bergsenkungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer m. geringer Fließgeschwindigkeit. Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitats im UG.	*	B	G	Nein/ Nein
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	in Nordrhein-Westfalen regelmäßiger Durchzügler sowie unregelmäßiger Wintergast in allen Naturräumen, mit einem Schwerpunkt im Einzugsbereich von Ems, Lippe und Rhein. ; an nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. An Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen. Im UG keine geeigneten Rastgebiete.	k.A.	R/ W	G	Nein/ Nein
Schleiereule/ <i>Tyto alba</i>	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Straßen, Gräben u. Brachen; Nistplatz/ Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitats vorhanden; UG kann Teil des großflächigen Jagdhabitats sein.	*S	B	G	Ja/ Nein
Kiebitz/ <i>Vanellus vanellus</i>	Charaktervogel offener Grünlandgebiete; bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, Ackerland; Neststandorte: offene u. kurze Vegetationsstrukturen Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitats vorhanden.	3S	R/B	S	Nein/ Nein

deutscher wissensch. Name	Name/ Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4ATL/}	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Amphibien					
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- u. Kiesabgrabungen, Steinbrüche, Truppenübungs-plätze; Laichgewässer: meist vegetationslose, fischfreie u. von lehmigen Sedimenten getrübt sonnenexponierte Klein- u. Kleinstgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren; oft nur temporär Wasser führend), zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen o. Wildschweinsuhlen; Landlebensraum: lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden, Felder. In UG und Umgebung keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume.	1S	Art vorh.	S	Nein/ Nein
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Pionierart offener Auenlandschaften vegetationsarmer, trockenwarmer Standorte m. lockeren, meist sandigen Böden; heute vor allem: Abgrabungsflächen in d. Flussauen (z.B. Braunkohle, Locker- u. Festgesteinabgrabungen); auch: Industriebrachen, Bergehalden, Großbaustellen; Laichgewässer: oft nur temporär wasserführende, vegetationslose, fischfreie, sonnenexponierte Flach- u. Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiher) In UG und Umgebung keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume.	3	Art vorh.	U	Nein/ Nein
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	Ursprünglich Art der Steppen (vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme o. Kälte); in NRW als Pionier auf großen Abgrabungsflächen (v.a. Braunkohletagebaue, auch Locker- u. Festgesteinabgrabungen); seltener in Heide- u. Bördelandschaften, Truppenübungsplätze; Laichgewässer: größere Tümpel, kleinere Abgrabungsgewässer m. sonnenexponierten Flachwasserzonen; es werden sowohl temporäre als auch dauerhafte, meist vegetationsarme u. fischfreie Gewässer genutzt; Sommerlebensraum: offene, sonnenexponierte, trockenwarmer Habitate m. grabfähigen Böden (z.B. Ruderal- u. Brachflächen früher Sukzessionsstadien); Winterruhe: in selbst gegrabenen Erdhöhlen o. Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen, in Blockschutt- u. Bergehalden. In UG und Umgebung keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume.	2	Art vorh.	U	Nein/ Nein
Reptilien					
Zauneidechse/ <i>Lacerta agilis</i>	reich strukturierte, offene Lebensräume (kleinräumiges Mosaik vegetationsfreier u. grasiger Flächen, Gehölze, verbuschte Bereiche u. krautige Hochstaudenfluren), ausgedehnte Binnendünen- u. Uferbereiche entlang v. Flüssen, Heidegebiete, Halbtrocken- u. Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine u. Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- u. Kiesgruben o. Industriebrachen; Brutplatz: Standorte m. lockeren, sandigen Substraten u. ausreichender Bodenfeuchte. Im UG keine geeigneten Fortpflanzungsstätten (grabbare sandige Böden) und extensiv genutzte Ganzjahreslebensräume vorhanden.	2	G	G	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ ATL /	mögliche Vorkommen Wirkraum/ mögliche Konflikte?
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling/ <i>Phe- ngaris nausithous</i>	extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- u. Bachtälern; Meidung zu feuchter o. regelmäßig überfluteter Standorte; in höheren Lagen auch Weg- u. Straßenböschungen, Säume; Voraussetzung: Auftreten d. Gro-ßen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) als Futter- u. Eiablagepflanze sowie Kolonien v. Knotenameisen (ausschließlich <i>Myrmica rubra</i>) f. Raupenaufzucht; Ei-ablage ins Innere d. Blütenköpfe v. <i>Sanguisorba officinalis</i> , anschließend wird d. Larve v. d. Wirtsameisen adoptiert u. lebt räuberisch v. d. Ameisenbrut. Keine geeigneten Habitate mit Großen Wiesenknopf im UG vorhanden.	2S	G	S	Nein/ Nein
Legende:					
Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2016): 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = nicht gefährdet; ◆= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWs, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe, Reg. = Regionalisierte RL f. Niederrh. Bucht (2008)					
Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben					
Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt					
UG Untersuchungsgebiet					
Quellen:					
¹ WINK et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005), DIETZ et al. (2007), Juškaitis (2010), AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011), LANUV (2015), GRÜNEBERG et al. (2013), LBM (2008)					
² LANUV (2011b), LANUV (2014)					
³ LANUV (akt. Abfrage), WINK et al. (2005), GRÜNEBERG et al. (2013)					
⁴ KAISER (2014)					
*aufgrund fehlender arttypischer Lebensraumstrukturen					